Das

Preußische Erbland

Schleswig-Holstein.

Suum Cuique.

Nebst einer colorirten Karte,
zeigend
die Reichstheilung von 1490 und die Erwerbungen und Abtretungen des Wiener
Friedens vom 30. October 1864.

Berlin 1865.

Verlag von Stilke und van Muyden,
19 Unter den Linden.

Einem

Hohen Preußischen Hause

der Abgeordneten

gehorsamst zugeeignet

Vom Verfasser.

Widmung.

Nachstehende gedrängte Darstellung und Rechtsausführung des Preußischen Erbrechts an Schleswig-Holstein beehrt der Verfasser sich, Einem Hohen Preußischen Abgeordnetenhause zur hochgeneigten Kenntnißnahme gehorsamst in der Weise zu überreichen, daß er, da das Haus gegenwärtig nicht sitzt, voraussichtlich aber binnen den nächsten Wochen zusammentreten wird, einem jeden einzelnen Mitgliede desselben ein Exemplar durch die Post zusendet; in der Hoffnung, daß ein Mitglied desselben oder mehrere sich finden werden, welche, in Erwägung der Gesammtheit der That- und Rechtsumstände und des in den angezogenen Schriften von Helwing und Voigt, wie in der gegenwärtigen Darstellung Vorgetragenen, es für ihre gebundene Pflicht erachten werden, das Haus auf dem Antragswege mit Prüfung der Preußischen Erbansprüche an Schleswig-

Holstein förmlich zu befassen, und eine, den Gegenstand in seinem Centrum ergreifende und ihn erschöpfende Beschlußnahme desselben zu erwirken. Möge dieselbe dem Lande zum Heil und Segen und dem Preußischen Reiche Deutscher Nation zur Mehrung und Stärkung gereichen!

Inhalt.

		Seite
I.	Deutsche Todtschweigung und Preußische Verwirklichung der Preußischen Erbansprüche	1
II.	Die Rechtsfundamente	4
III.	Vorfrage, das Rechtsverhältniß betreffend, zwischen dem vertriebenen, zu neuer Macht gelangten Staats-Gründer und dem machtlos gewordenen Usurpator	6
IV.	Die Haupt- Reichs- und Todtheilung von 1490	13
V.	Erwerbungs-Thatsachen und Ausschließlichkeit des Preußischen Erbrechts	27
VI.	Stammtafel	41
VII.	Die Kinderkrankhaftigkeit des Deutschen National-Gefühls	42
VIII.	Warnstedtischer Götzendienst und wahre Gottes-Ordnung	44
IX.	Karte des Preußischen Erblandes Schleswig-Holstein	55

I.

Deutsche Todtschweigung und Preußische Verwirklichung der Preußischen Erbansprüche.

Der Professor der Geschichte und Staatswissenschaften an der Berliner Universität und Geheime Regierungsrath Dr. Ernst Helwing hat im Jahre 1846 ein Buch veröffentlicht, welches den Titel führt:

> Die Erbansprüche des Königl. Preußischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein. (Lemgo und Detmold. Meyer'sche Hofbuchhandlung. 8. 285 S. gen. Tab.)

Das Beispiel dieses Buches veranschaulicht von Neuem den Satz: habent sua fata libelli! Dasselbe erschien zur opportunsten Zeit. Im Jahre 1844 hatte Algreen-Uffing auf dem Roeskilder Reichstage, unter dem Jubel des ganzen Dänischen Volks, seinen für Dänemark verhängnißvoll gewordenen Antrag ein- und durchgebracht, welcher das Prinzip der „Einheit und Untheilbarkeit" des Dänischen Gesammtstaats förmlich und feierlich verkündete. Der Englische Lord John Russell ist bekanntlich späterhin einer der Haupt-Apostel dieses Dogmas geworden, dessen Märtyrerthum er jedoch Andern überlassen hat. Sowohl als Thatsache wie

---

*) Seite 1 bis 43 ist im Wesentlichen ein Wiederabdruck aus der Vossischen Zeitung in Berlin.

dem Rechte nach war der Inhalt der feierlichen Proklamation des Dänischen Reichstags eine Unwahrheit. Das wußten Alle. Aber das Dänische Volk sollte die Unwahrheit zur Wahrheit machen. Was Algreen-Uffing und der Reichstag beabsichtigten und thaten, war nur, dem Dänischen Volke das Programm seiner Zukunft vorzuzeichnen. So faßte das Volk, so faßte der König das Pronunciamento des Reichstags auf. Der König nahm das Programm sofort und ohne Vorbehalt an. Als die Holsteinischen Stände durch den Itzehoer Protest ihren Widerspruch gegen dasselbe beurkundeten, versuchte Christian VIII. durch den offenen Brief von 1846 seinen famosen Staatsstreich. — Es folgte ein abermaliger Protest der Holsteinischen Stände, und als er vom Könige zurückgewiesen ward, eine Beschwerde derselben beim Bundestage, welcher am 17. September 1846 seine Erklärung zu Gunsten der Stände erließ. Ganz Deutschland wurde durch die Gefahren allarmirt, welche die offen ausgesprochene Absicht des Dänischen Attentats den Deutschen nordischen Grenzprovinzen drohte.

Von welcher entscheidenden Wichtigkeit hätte es damals werden müssen, wenn Deutschland mit derselben Einstimmigkeit, mit der es sich gegen das Dänische Attentat, zunächst freilich nur in Gedanken und Worten, erhob, den Erbrechten Preußens an den Herzogthümern zugestimmt hätte! Die mächtigste Bürgschaft der nationalen Rechte der Herzogthümer lag in ihnen gegeben. Das Jahr 1848 und Ollmütz waren damals noch ungeboren. Sie würden, wenn Deutschland so viel Interesse und Sinn für Preußens wohlerworbene Rechte besessen hätte, wie es für diejenigen des Erbprinzen von Augustenburg entwickelt hat, für uns ungeboren geblieben sein.

Dr. Johannes Voigt in Königsberg, Direktor des dortigen Geheimen Archivs, Professor der Geschichte an der

Universität und Geheimer Regierungsrath, ist den Ausführungen des Helwig'schen Buches gleich nach Erscheinung desselben beigetreten. Er hat sie durch Urkunden aus dem Königsberger Archiv, welche Dr. Helwig unbekannt geblieben waren, ergänzt; im Februarhefte des Jahrgangs 1847 von A. Schmidt's Allgem. Zeitschr. für Geschichte, Band 7, S. 193—261.

Sonst hat sich Keiner in Deutschland um Helwig's Buch und Preußens Rechte in dieser Sache bekümmert. Sie sind todtgeschwiegen oder über's Knie gebrochen worden, anscheinend aus keinem andern Grunde, als weil es Preußens Rechte waren, um die es sich handelte. Die öffentliche Meinung Preußens ist mit denselben bisher noch gar nicht befaßt gewesen. Dieses nachträglich, aber noch rechtzeitig zu thun, möge es uns gestattet sein, im Folgenden zu versuchen.*) Hat sich erst die öffentliche Meinung Preußens mit dem vollen, klaren Bewußtsein des Preußischen Rechtes in dieser Sache durchdrungen, so werden die Todtschweiger der Strafe der Demüthigung, welche sie verdient haben, nicht entrinnen. Dieselbe wird darin bestehen, daß sie ihre ganze Fenster-Front prächtig zu illuminiren und Preußische Flaggen auszuhängen haben werden, an dem, alsdann gleichsam im Sturmschritt und unaufhaltsam heranrückenden Tage, an welchem sich das von ihnen verschüttete, in Vergessenheit vergrabene, verspottete Preußische Recht verwirklichen wird.

---

*) Dieser Versuch darf heute als gelungen bezeichnet werden. Gegenwärtiger erster Artikel erschien nämlich in der Vossischen Zeitung vom 22., die folgenden am 23., 24. und 25. November u. s. w. In Folge dieses Anstoßes brachte die Hamburger Börsenhalle die Urkunden selber nach Helwig und die ganze Presse griff dann die Sache auf, die nun nicht wieder fallen gelassen werden kann.

II.

Die Rechtsfundamente.

Die Erbansprüche des Brandenburgisch-Preußischen Regentenhauses auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind nach der Darstellung Professor Helwing's zweien selbstständigen Quellen entsprungen. Beide decken das Ganze des Territoriums. Aus dem einen Fundamente sind die Rechte Preußens gegenwärtig indessen noch gänzlich illiquid; aus dem andern rücksichtlich einer Hälfte des Territoriums der Herzogthümer seit langer Zeit unbedingt und vollständig liquid, zur andern Hälfte nicht oder nur unter der Bedingung liquid, daß das Recht des ursprünglich Berechtigten aus irgend einem Grunde aufgehört hat.

Das ersterwähnte Rechtsfundament, dem die zur Zeit noch illiquiden Rechtsansprüche Brandenburg-Preußens entspringen, beruht in Kaiserlichen Verleihungen, welche von Maximilian I. und Karl V. ausgehend, durch alle späteren Kaiser, durch Ferdinand I., Maximilian II., Rudolph II., Mathias, Ferdinand II., Ferdinand III. (im Jahre 1642), Leopold I. (im Jahre 1661 und 1699), Joseph II. und Karl VI. bis zum Jahre 1716 immer von Neuem förmlich confirmirt worden sind. Kraft derselben ist dem Kurhause Brandenburg nicht eine Lehnsanwartschaft, sondern eine wirkliche Eventual-Belehnung, ein unwiderrufliches, eventuelles Successionsrecht auf das Herzogthum Holstein, und, soweit dem Deutschen Kaiser ein Recht auf Schleswig überhaupt zustand, auch auf Schleswig ertheilt worden.

Diese eventuellen Successionsrechte sind dem Kurhause unwiderruflich erworben.

Weder die Auflösung des Reichs vermochte sie zu entkräften, noch sind andere Ereignisse, Umstände oder Willenshandlungen vorgekommen, welche ihnen Abbruch gethan hätten. Unmittelbare praktische Wirkung haben sie aber in diesem Augenblicke nicht. Diese wird erst anfangen, wenn die gegenwärtig noch in mehreren Linien vorhandene successionsfähige Descendenz Königs Friedrich I., des jüngeren Sohnes Christian I., ausgestorben sein, Verzicht geleistet haben oder ihres Rechtes aus irgend einem Rechtsgrunde verlustig gegangen sein wird. Wir glauben uns jeder näheren Erörterung dieses Rechtsfundaments, seiner Offenkundigkeit und Unzweifelhaftigkeit wegen hier enthalten zu müssen.

Die liquiden Rechtsansprüche des Preußischen Königshauses beschränken sich ihrem unmittelbaren Gegenstande nach auf die alte, aus der Haupt-Reichstheilung von 1490 hervorgegangene, und durch dieselbe an das Hauptschloß Segeberg als untrennbares Zubehör desselben gebundene Hälfte der Herzogthümer.

Sie sind ihrer rechtlichen Natur nach Geburts- oder Geblüts-Rechte, aus Blutseinheit des Brandenburgisch-Preußischen Regentenhauses mit König Johann I. von Dänemark, Christians I. älterem Sohne entspringend, welcher die Segeberger Hälfte der Herzogthümer auf ewige Zeiten als abgesondertes Erb- und Stammgut sowohl seines Mannsstammes als seines Weiberstammes in der Weise unwiderruflich erworben und weiter vererbt hat, daß den Nachkommen seines jüngeren Bruders Friedrich kein Schatten von Erbrecht daran zustehen konnte, so lange Johann's Stamm, gleichviel ob in weiblicher oder in männlicher Descendenz, fortblühte.

Nach dem Rechte der Blutsverwandschaft, der Familienverträge, der oberlehnsherrlichen Festsetzungen

ist die alte Segeberger Hälfte der Herzogthümer dem Brandenburgischen Fürstenhause unter Ausschluß aller und jeder Dritten, vor langer Zeit rechtlich anerfallen, hat ihm seitdem gehört, gehört ihm heute, ist ihm aber bis jetzt durch widerrechtliche Gewaltthat vorenthalten worden.

Kurfürst Joachim's des Ersten Gemahlin Elisabeth, einzige Tochter König Johann's I. von Dänemark und Beider Söhne, Joachim II. und der Markgraf Hans von Küstrin, sind zu ihrer Zeit die zur Nachfolge in die Herzogthümer Schleswig und Holstein Segeberger Antheils allein berufenen und allein legitimen nächsten Erben gewesen. Von ihnen ist dieses alte Erbgut des Kurhauses Brandenburg von Generation zu Generation weiter geerbt bis auf den heutigen König von Preußen Wilhelm I., den Befreier, dem das Land seine Erlösung von der Schmach der Fremdherrschaft verdankt und, wenn nicht Alles täuscht, auch diejenige von der Schmach des Klein-Staatenthums zu verdanken haben wird.

Man lasse diese Aufstellung einstweilen, unter Vorbehalt des Beweises, als Voraussetzung gelten; so entsteht eine Vorfrage.

III.

Vorfrage, das Rechtsverhältniß betreffend, zwischen dem vertriebenen, zu neuer Macht gelangten Staaten-Gründer und dem machtlos gewordenen Usurpator.

Die ersten Brandenburgischen Erben und Nachfolger des Königs-Herzogs Johann I., oder wie man sie mit Fug nennen darf, die ersten Herzöge Schleswig-Holsteins, Branden-

burgischen Geschlechts sind nämlich durch eine Adels- und Pfaffen-Revolution, welche sich jedoch nicht unmittelbar gegen sie, sondern gegen ihren Vorgänger im Rechtsbesitze, Christian den Zweiten, richtete, und, im Anschluß an sie, durch die von Herzog Friedrich, dem jüngern Bruder König Johanns ausgeführte Usurpation thatsächlich aus ihrem Erblande verdrängt oder an der Besitzergreifung desselben verhindert worden.

Ihre Nachkommen, die Mitglieder des heutigen Preußischen Königshauses, stehen zu Schleswig-Holstein in einem ähnlichen Verhältnisse wie die Bourbonen zu Neapel, die Wasa's zu Schweden, die Orleans zu Frankreich. Sie sind ein vertriebenes Fürstengeschlecht.

Die Macht der Thatsachen hat sie einst vertrieben oder aus ihrem Erblande fern gehalten. Die Macht der Thatsachen hat sie jetzt wieder in ihr Erbland zurückgeführt, oder vielmehr zum erstenmal in dasselbe eingeführt. Wir haben zu unsern Lebzeiten die Throne sowohl der Bourbonen als der Napoleoniden alternirend stürzen und wieder erstehen sehen. Man veranschauliche sich den Fall der Stuarts oder Franz des Zweiten, des vertriebenen Königs von Neapel, dessen Restaurations-Hoffnungen gewiß auf schwachen Füßen stehen. Absolut sichergestellt gegen seine oder seiner Erben Ansprüche kann das Haus Victor Emanuel's trotz seines enormen thatsächlichen Uebergewichts, oder, wenn man will, seiner gegenwärtigen thatsächlichen Alleingeltung, nur dadurch werden, daß alle successionsberechtigten Mitglieder der vertriebenen Bourbonenfamilie aussterben oder Verzicht leisten.

Blüht Franz des Zweiten Geschlecht fort, ohne daß dasselbe sich seines Rechtes an das Königreich beider Sicilien ausdrücklich begiebt, und erlangt dann einer seiner späten Enkel

durch irgend eine Verkettung von Umständen wiederum thatsächliche Gewalt über die alten Erblande der Bourbonen, so lebt auch die alte oberste Rechtsgewalt und Souverainetät der Dynastie wieder auf. Seinem älteren Rechte wird die Thatsache keinen Abbruch thun, daß Victor Emanuel's neue entstandene Rechtsgewalt über das Königreich Italien die Anerkennung sämmtlicher Kabinette Europas erlangt, oder daß sie so und soviele Jahrhunderte unangefochten oder unerschüttert bestanden habe. Für alle Andern muß Victor Emanuel und sein Haus als rechtlicher Inhaber der Souverainetät über ganz Italien, Neapel und die Lombardei mit eingeschlossen, gelten; Für Franz II. und sein Haus, so lange sie nicht rechtsgültigen Verzicht leisten, sowie auch, in Betreff der Lombardei, für das Oesterreichische Kaiserhaus bleibt das neue Königreich Italien aber eine bloße Thatsache, welche zwar die Ausübung ihres Rechtes hindert, aber durch keine, noch so lange Dauer die Substanz ihres Rechtes ändern kann.

Dies ist genau die rechtliche Stellung des Preußischen Königshauses, den Herzogthümern Schleswig-Holstein und sämmtlichen bisher aufgetretenen Linien und Unterlinien von Thron-Prätendenten gegenüber, der Gottorper oder Russischen mit der Großherzoglich Oldenburgischen und Schwedischen Unterlinie und den Linien Augustenburg, Beck-Glücksburg, Ploen.

Diese alle sind Descendenten des Usurpators Herzogs Friedrich, des späteren Königs Friedrich's I, welcher mit seinem eigenen, dem Gottorper Antheile der Herzogthümer, den Segebergisch-Brandenburgischen Antheil ohne den geringsten Rechtsgrund, gewaltthätiger und räuberischer Weise verbunden hat. Von ihm ist der thatsächliche Besitz der Schleswig-Holsteinschen Erblande Brandenburgs an die mit Friedrich VII. am 15. November 1863 erloschene sogenannte

ältere Königliche Linie des Oldenburgischen Hauses gekommen, welche jedoch selbstredend von König Friedrich keine andern Rechte erwerben konnte, als er selber besaß und die den, ihr vom Könige neben seinem Rechtsbesitze hinterlassenen unrechtlichen usurpirten Besitz niemals in Rechtsbesitz verwandelt hat.

Die Brandenburger haben weder zur Zeit, als die Usurpation ihren Anfang nahm, es an Protesten, Reclamationen, Restitutionsversuchen durch militairische Mittel fehlen lassen, noch haben sie später an ihrem guten Rechte sich und ihren Nachkommen das Geringste vergeben; aber der Strom der Zeitereignisse und der Deutschen und Europäischen Machtverhältnisse rannte in Betreff der Herzogthümer bisher zu entschieden gegen sie. Jetzt hat derselbe plötzlich wie auf Geheiß der Vorsehung mit starker Gewalt zu ihren Gunsten eingesetzt. Der größere Theil gerade desjenigen Schleswig-Holsteinischen Territoriums, welches das alte Segeberg-Brandenburgische Erbland und Erbgut ist, befindet sich in Preußens thatsächlichem Alleinbesitz und in seinem friedenstraktatenmäßigen, völkerrechtlichen Miteigenthume und Mitbesitze. Rendsburg, Flensburg, Apenrade, die ganzen Inseln Alsen und Femahrn gehören dazu. Preußen ist, wie durch die bedeutensten, entscheidenden Gründe alter, unumstößlicher Rechtsthatsachen der Blutseinheit, der Erb- und Familien-Verträge, der Königlichen und Kaiserlichen Confirmationen zu Jedermanns Ueberzeugung mit leichter Mühe klar gemacht werden kann, weil es offen zu Tage liegt, von Rechtswegen der Souverain dieser Lande. Zugleich besitzt es die thatsächliche, jede andere Herrschaft ausschließende Gewalt über dieselben. Nichts fehlt ihm, wenn ihm; wenn der gegenwärtigen Preußischen Staatsregierung nur nicht der Wille fehlt, in denselben dasjenige und nichts anderes thatsächlich zu

sein, was Preußen und sein Regentenhaus rechtlich in denselben sind.

Es handelt sich in der That nur darum, ob das Haus Brandenburg-Preußen den in früheren Zeiten durch Andere an ihm verübten Raub jetzt von Neuem und zwar selbst durch seine eigenen Behörden an sich selbst begehen, oder ob es dem legitimen, endlich zu Ehren und zu Besitz kommenden Rechte seinen ungestörten ungekränkten Lauf lassen soll.

Haben die Staatslenker Preußens den Muth des Schwertes besessen, um das Land den Fängen des Auslandes zu entreißen, so tritt an sie jetzt die vielleicht schwere Verantwortlichkeit heran, daß sie den Muth des Rechtes haben und von der Verwirklichung desselben sich weder durch die lärmenden Pronunciamentos der Stammthümler und der mit ihnen verbundenen, weit über ihr wirkliches Recht hinaus greifenden Privatinteressenten, noch durch den Umstand abschrecken lassen sollen, daß es diesmal nicht das fremde, sondern das eigene, Preußische Recht ist, welches geschützt werden muß. Die schwächliche Preisgebung und Wieder-Vernichtung desselben, nachdem die Verwirklichung nicht nur möglich geworden, sondern gleichsam durch ein Wunder; dadurch, daß Preußen durch weltgeschichtliche Nöthigung vorwärts gedrängt worden ist, in der That schon angefangen hat, muß als ein eben so strafbares Staatsverbrechen erscheinen, als die Usurpation, die Beraubung Brandenburgs durch Herzog Friedrich und seine Nachkommen gewesen ist.

Es würde abgeschmackt sein und in der That den Begriff des Rechts zerstören, wollte man der Usurpation, welche das ursprüngliche, anerkannte, positive und legitime Recht umwirft und Dritten gegenüber im Laufe der Zeit neues Recht schafft, einen höheren Grad von Heiligkeit, Unvergäng-

lichkeit, Unantastbarkeit, Ehrwürdigkeit, Legitimität ꝛc. vindiciren und einräumen als dem ursprünglichen Rechte selbst. — Das hieße in der That die Gewalt an Stelle des Rechts zum Princip der modernen Staaten-Bildung machen. Im Vorhergehenden ist nachgewiesen worden, daß die Thron-Usurpation, von der wir behaupteten, daß sie bis jetzt Schleswig-Holstein seinen legitimen Geschicken entzogen, durch keinen Ablauf der Zeit, durch keine formelle Anerkennung von Seiten des offiziellen Europa's die rückwirkende Kraft habe erlangen können, um die Successionsrechte Brandenburgs zu vernichten, welche wohlerworben waren, ehe die Usurpation Wurzel schlug.

Sowohl das ältere als das neuere Recht, welche seit der Usurpation mit einander in geschichtlicher Collision gestanden, sind beides Pflanzen, die jede ihren bestimmten Boden der Thatumstände zu ihrer Voraussetzung und ihrem Substrate haben. Der Usurpator und seine Mitschuldigen haben den bestimmten Boden der Thatumstände, auf dem das ursprüngliche Recht seines Daseins genoß, demselben durch ihre That und Schuld gleichsam unter den Füßen weggeschlagen und den neuen Boden der Thatumstände geschaffen, auf dem ihr neues Recht bestehen konnte. Schlägt nun, nachdem sie Jahrhunderte lang die Frucht und Lust der Usurpation genossen, die Welle der Zeit ihnen den eigenen, neuen Boden fort und stellt die ursprünglichen Thatumstände oder solche, welche ein Wiederaufleben des ursprünglichen Rechts ermöglichen und bewirken, wieder her, so muß sich an ihnen vollziehen, was sie an Andern verübten. Sie verfallen dem Gerichte des selbstgegebenen Gesetzes. Sobald die Gewaltthätigkeit, welche eine neue geschichtliche Epoche und das geltende Recht derselben geschaffen hat, selber machtlos geworden, ist sie auch dem

ursprünglichen Rechte gegenüber rechtlos geworden. Die neue Epoche ist damit selber alt geworden, verwest und versunken, und die bis dahin verhinderten Wirkungen des ursprünglichen Rechts fangen sofort und unmittelbar von Rechtswegen sich zu äußern an, sofern ihnen noch hinreichende Lebenskraft inne wohnt, sich in der Welt der Thatsächlichkeit geltend zu machen. Da dieses in Betreff des Preußischen Rechtes der Fall ist, so muß behauptet werden, daß die Brandenburgisch-Preußische Souverainität über die Segeberger Hälfte der Herzogthümer jetzt von Rechtswegen aufgegangen ist, wie eine Blüthe, die sich über Nacht erschlossen hat.

Wehe dem, der Hand an sie zu legen wagen würde, in der eitlen und bösen Absicht, sie abzuschlagen, oder zu zerstören! Was im Vorhergehenden als Voraussetzung erscheint, wird Alles an seiner Stelle im Nachfolgenden bewiesen werden. Man nehme es, der Folgerung wegen, die hier an ihrer Stelle, einstweilen als bewiesen an: so liegt auf der Hand, daß die Auslieferung der Segeberger Hälfte der Herzogthümr an Dritte den Charakter einer Verkleinerung, Zerstückelung und Verschleuderung Preußischen Staatsgebietes annehmen würde. Diese alten, endlich mit dem Stamme, der Monarchie vereinigten Preußischen Erblande dürfen unter keinen anderen Bedingungen abgegeben werden, als unter welchen auch die Abtretung Ostpreußens, Posens, Schlesiens oder der Rheinprovinz gerechtfertigt sein würde, nämlich wenn unwiderstehliche Gewalt die Abtretung von uns erzwänge. Das Preußische Königshaus hat Emden und Ostfriesland, Nürnberg, Anspach und Baireuth, das rechte Maaßufer, einen werthvollen Distrikt des rechten Rheinufers unterhalb Emmerich, Lauenburg, Neufschatel

und Valengin besessen. Außerdem eine Zeit lang ganz Hannover und das ganze Großherzogthum Warschau. Dieses Alles hat entweder wieder abgetreten werden müssen oder wenigstens ist es abgetreten worden. Vieles davon war altes Hohenzollern'sches Erbland. Manche dieser Abtretungen muß uns noch heute mit Schmerz erfüllen. So die Abtretung Nürnbergs, Anspachs und Baireuths. Wer aber an Emden, Lehr und Ostfriesland denkt, dem wird es schwer, sich des Unmuths zu enthalten. Wie viel mehr haben doch Preußen, Ostfriesland selbst und Deutschland an diesem Küstenlande dadurch, daß es aus Preußischem in Hannoverschen Besitz übergegangen ist, verloren als Hannover an demselben gewonnen hat! Wir Preußen und mit uns alle Deutsche haben damals die uns schon zugetheilt gewesene Naturbasis unserer maritimen Entwickelung verloren, die wir jetzt durch eine merkwürdige Gunst der Vorsehung, wenn wir uns als solche erweisen, die fähig und würdig sind, Günstlinge der Vorsehung zu sein, an Schleswig-Holstein wiedergewonnen haben. Schlechthin unerträglich würde die abermalige Zurückweisung oder Zurückdrängung des Preußischen Volkes vom offenen Weltmeere sein, nachdem das wohlerworbene gute Recht unseres Fürstenhauses uns zum zweiten Male an die Küste desselben vorgerufen hat.

IV.

Die Hauptreichstheilung und Todtheilung von 1490.

Das Preußische Erbrecht an Schleswig-Holstein ist weder von älterem noch von neuerem, sondern genau von dem nämlichen Datum wie das Augustenburgische und das Groß-

herzoglich Oldenburgische Erbrecht. Zwar introduzirt sich der Erbprinz von Augustenburg in seiner dem Bundestage überreichten Rechtsdeduktion als nächster Agnat des am 16. November 1863 verstorbenen Dänischen Königs Friedrichs VII., des letzten zur Hälfte rechtlichen, zur Hälfte widerrechtlichen Besitzers der Herzogthümer vom Oldenburgischen Geschlecht. Aber was heißt das? Es heißt, daß er in seinem Stammbaume zehn Generationen bis zu Christian III., dem Sohne Friedrichs I. aufsteigen und dann von ihm wieder zehn Generationen abwärts steigen muß, um seinen sogenannten nächsten Agnaten Friedrich VII. zu erreichen, mit dem er also im zwanzigsten Grade verwandt ist. Zwanzig Menschenalter, in fortlaufender Reihe gedacht, bringen uns schon ein gut Stück dem Urvater des menschlichen Geschlechtes näher. Es existiren wenige bürgerliche Familien in Europa, welche ihren Ur-Ur-Urgroßvater, d. h. nur ihren Ascendenten fünften Grades kennen, geschweige denjenigen des zehnten Grades. Von einer nahen Verwandtschaft zwischen dem Erbprinzen Friedrich von Augustenburg und dem letztverstorbenen König-Herzoge kann daher durchaus nicht die Rede sein, sondern nur von einer sehr, sehr entfernten, in's Mittelalter zurückführenden. Ganz ebenso verhält es sich mit der Oldenburgischen Verwandtschaft. Da mithin, um überhaupt Erbrechte auf Schleswig-Holstein zu begründen, in's Mittelalter zurückgegangen werden muß, so ist kein Grund einzusehen, warum die im Mittelalter entstandenen kleinstaatlichen Erbrechte mit Ehrfurcht behandelt und die gleichfalls im Mittelalter entstandenen Erbrechte des Deutschen Großstaats Preußen nicht respektirt werden sollen. Ist allein Preußen rechtlos in Deutschland geworden? Dann wird man auch bald seine Ehre nicht mehr achten. Preußen hat aber um so weniger Ursache zur Passivität

in dieser Sache als sein Erbrecht mit demjenigen der Uebrigen zunächst nicht einmal concurrirt. Es schließt sie vielmehr in Betreff der einen Hälfte der Herzogthümer von vornherein sammt und sonders gänzlich aus. Sie haben gar kein Recht an der Preußischen Hälfte, sondern greifen, indem sie auch darauf ihre Ansprüche richten, einfach nach fremdem Gute, wie ihre Vorfahren gethan. Das wird sich durch die folgende einfache Erzählung der Thatsachen auf's deutlichste herausstellen.

Brandenburg-Preußens Erbrecht stammt von dem König-Herzoge Johann dem Ersten ab; das Erbrecht sämmtlicher übrigen Prätendenten von dem jüngern Bruder desselben, Herzog Friedrich. Johann's jüngerer Bruder Friedrich ist der gemeinsame Stammvater aller jetzt im Mannesstamme noch existirender Linien und Unterlinien des Oldenburgischen Hauses, sowohl derjenigen Linie, welche sich den Titel der älteren Königlichen Linie und derjenigen, welche sich den Titel der jüngeren Königlichen Linie beigelegt hat, als der Kaiserlich Russischen und der mehreren Großherzoglichen und Herzoglichen Linien. Sofern frühere Geburt Vorzugsrechte in Fürstlichen Successions-Angelegenheiten und anderen Dingen giebt, stehen jene insgesammt hinter dem Stamme Johann's zurück, welcher nur noch in dem heutigen Preußischen Königshause fortblüht, dessen Mitglieder aus Oldenburgischen Cognaten durch König Johann zu Oldenburgischen Agnaten creirt worden. Johann's und seines Stammes höherer Rang und höheres Recht fanden in älterer Zeit und bis die Usurpation zeitweise die Wirkungen derselben verschlang, darin ihren Ausdruck, daß die Dänische Königskrone auf Johann's und seines Sohnes Christian's II. Haupt kam. Herzog Friedrich war in Betreff Schleswigs beider Könige

Vasall und Lehnsunterthan und beging Felonie, als er gegen seinen Neffen conspirirte und rebellirte. Das heutige Preußische Königshaus allein repräsentirt den alten Stamm der Dänenkönige und Holstenherzoge.

König Johann I. und sein jüngerer Bruder Herzog Friedrich theilten im Jahre 1490 das Hauptstück der väterlichen Erbschaft, welches in den Herzogthümern Schleswig-Holstein bestand. Dieses geschah im Beisein und unter Mitwirkung sowohl der Königin-Mutter, Wittwe König Christian's I., als von Vertretern der Schleswig-Holsteinischen Stände, deren damalige Häupter, drei Ahlefeld, drei Rantzow, zwei Pogwisch, ein von der Wisch, ein Brocktorff und ein Crummendick die Rechts- und Verfassungsmäßigkeit der vollzogenen Theilung durch Anhängung ihrer Insiegel an die Theilungsurkunde bezeugt haben. Die Urkunde ist vom Tage Laurentii des heiligen Märtyrers, den 10. August 1490 datirt und noch im Original vorhanden. Einen vollständigen Abdruck giebt Helwing a. a. O., Seite 235 bis 246.

Für den juristischen Beweis des Brandenburgisch-Preußischen Erbrechts ist es von der größten Wichtigkeit, die rechtliche Natur und die rechtlichen Folgen dieser Reichstheilung von 1490 durch Auszüge aus den Urkunden, Beibringung alter Zeugnisse und Argumente aus der Natur der Sache völlig unzweifelhaft zu stellen. Sie sind nämlich von den Augustenburgischen Parteischriftstellern, welche seit 18 Jahren allein das Wort geführt, das Recht gemacht, beziehungsweise mit Rechtsvorurtheilen sogar das Preußische Gelehrten- und Abgeordneten-Gemüth der Art gesättigt hatten, daß dasselbe sich seines eignen, selbstständigen Urtheils in dieser Sache bisher ganz begeben, entweder vollständig ignorirt oder absichtlich verdunkelt worden. Wir behaupten, daß die Theilung eine

Haupt-Reichs- und sogenannte Todttheilung war und gründen hierauf die fernere Behauptung, daß König Johann in jedem Betracht vollständig befugt gewesen ist, in dem ihm in der Theilung zugefallenen und durch dieselbe abgetretenen Theile des Reichs eine besondere Successionsordnung einzuführen, und, wie er gethan hat, in dem Stamme seiner Tochter, der Kurfürstin Elisabeth ein vollgültiges Erbrecht anzuerkennen, beziehungsweise an denselben zu übertragen. Bevor wir die Rechtsurkunden anziehen, durch welche König Johann die Anerkennung, Bestätigung und Sicherstellung des Brandenburgischen Erbrechts auf seine Erblande bewerkstelligt und beurkundet hat, erscheint es nothwendig, den Nachweis zu führen, daß der König die uneingeschränkte, jedes Einmischungsrecht seines jüngeren Bruders oder der Nachkommen desselben ausschließende Rechtsbefugniß besessen habe, zu Gunsten seiner Tochter, so wie er gethan, über sein Erbland und über die daran haftbaren, dem Rechte seiner Tochter an sich concurrenzbaren anderweiten Erbrechte zu verfügen. Denn diese Dispositionsbefugniß des Königs ist von usurpatorischer Seite dem Sohne der Kurfürstin Elisabeth, dem Markgrafen Hans von Küstrin gegenüber, welcher die Herausgabe derselben gefordert hat ausdrücklich bestritten worden, und es läßt sich unschwer vorhersehen, daß die alten Ausreden sich auch jetzt wieder breit zu machen versuchen werden. Das Verhältniß ist aber einigermaßen verwickelt und läßt sich ohne eine etwas ins Detail gehende Darstellung nicht überzeugend klar machen. Wir müssen daher um Nachsicht bitten, wenn wir über diesen Punkt etwas ausführlich werden.

Absicht und Plan der Schleswig-Holsteinschen Reichstheilung von 1490 ging dahin, zwei selbstständige, von einander auf ewige Zeiten getrennte Dynastien Schleswig-

Holsteinscher Herzöge zu gründen und jede derselben mit einem unabhängigen erblichen Territorium und Herrschaftsbesitze auszustatten. Alle und jede Gemeinschaft zwischen beiden, welche diesem Grundsatze und Zwecke zuwiderlief, sollte in soweit unbedingt schwinden, als nicht erworbene Rechte Dritter im Wege standen, welche sich auf rechtmäßigem Wege nicht beseitigen ließen.

Solcher Rechte waren aber in der That vorhanden und sie wurden bei der Theilung durch die, die Theilungsakte mitthätigenden Repräsentanten der Stände, welche bei dieser Gelegenheit ihre eigenen erworbenen Rechte wahrzunehmen hatten, geltend gemacht. Diese Rechte bewirkten eines Theils, daß, soweit ihr Rechtsgebiet reichte, von der Theilung Abstand genommen werden mußte, und daß dieser Theil der Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft beider Dynastien verblieb. Der Umstand aber, daß nach Theilung des theilbaren väterlichen Erbguts ein untheilbarer, beiden Erben und ihren Nachfolgern gemeinsamer Rest desselben übrig blieb, hatte andern Theils die Folge, daß Keime der Zwietracht zwischen beiden Dynastien, welche ohnehin in den Gemüthern beider Brüder durch die Parteilichkeit der Mutter für ihren jüngern Sohn Friedrich und durch die Intriguen, welche sie, um demselben die Alleinherrschaft in den Herzogthümer zu verschaffen, mit den Ständen versucht hatte, vorhanden waren, sich kurze Zeit nach König Johanns Tode zu offener Feindschaft entwickelten, welche dann in der Vertreibung der Dynastie Johanns und der Usurpation des Erbtheiles derselben durch Friedrich und seine Dynastie gipfelte.

Abgesehen von diesem rechtlich untheilbaren und in ungetheilter Gemeinschaft gebliebenen privilegirten Herrschaftsgebiete, auf dem den Ständen ein Einwirkungs- und Mitwirkungsrecht zustand, erwarben kraft des Theilungsakts beide Dynastien, jede

auf ewige Zeiten unwiderruflich, ihr von der andern zu allen Intentionen, Zwecken und Wirkungen völlig abgesondertes, selbstständiges, freies erbliches Patrimonium und Territorium, worin keine andere als jedes Herrn eigene oberste Rechtsgewalt unter den Oberlehnsherren galt. Sowohl Johann als Friedrich waren in dem abgetheilten halben Antheile an Schleswig-Holstein, welcher Jedem von ihnen in Folge des Theilungsaktes durch den andern zuerkannt und abgetreten worden, ganz ebenso selbstmächtig wie die damaligen Kurfürsten in ihren Kurfürstenthümern. — Jeder der beiden Fürsten beanspruchte über sein Erbgut denselben Grad von Machtvollkommenheit der Herrschaft, welchen ihr Vater Christian I. und ihr Großonkel Adolph VIII. besessen hatten. Er war aber zweien Herren, welche einander als Miteigenthümer anerkannten, gleichzeitig über das Ganze auszuüben unmöglich. Darum theilten sie, und darum konnte kein anderes Theilungs-Gesetz ihnen frommen als daß Jeder über seinen Theil ganz so Herr sein solle, wie Christian I. und Adolph VIII. es über das Ganze gewesen.

Dem Theilungsplane lagen die Gesichtspunkte zu Grunde, daß beide Dynastien aus ihren Sondergebieten ungefähr den gleichen Betrag an Revenüen zu beziehen haben und daß weder die eine noch die andere unter das ausschließliche Vasallenthum nur Eines der zwei Oberlehnsherren fallen solle, unter denen das Land stand. Schleswig war bekanntlich von Dänemark; Holstein und Stormarn waren vom Deutschen Reiche lehnrürig. Diese letztere Rücksicht, verbunden mit dem Erfordernisse der gemeinschaftlichen Besetzthaltung und Regierung des ungetheilt zu bleibenden Gebietes bewirkten, daß jedes der beiden Theilgebiete eben sowohl aus Holsteinschen als aus Schleswigschen Bestandtheilen zu-

sammengesetzt wurde. Die Bestandtheile beider Theilgebiete kamen daher streifen- oder bandweise, so daß im Süden Holsteins Segebergisches Land war, dann Gottorpisches Land, dann wieder Segebergisches von einer Seeküste zur anderen reichendes, endlich zunächst an Jütland wieder Gottorpisches Land folgte, und theilweise auch als Enklaven und Halbenklaven hinter- neben- und durcheinander zu liegen, wie die dem Schlusse dieser Darstellung angehängte Karte nachweist. Das eine Theilgebiet wurde dem Hauptschlosse Segeberg in Holstein, das andere dem Hauptschlosse Gottorf in Schleswig deren Beider Lage und ehemalige Bedeutung auf der Karte besonders hervorgehoben ist, als untrennbares Zubehör zugeschrieben, „um auf ewige Zeiten erblich dabei zu bleiben," oder wie die Urkunde wörtlich sagt: „dar se erfflicken tho ewigen Tyden by tho bliven", und an anderen Stellen: „erfflicken tho ewigen Tyden unwedderoplicken tho blivende" und: „tho ewigen Tyden thosamende und by einander tho blivende, nimmermehr hernachmals darjegen tho donde u. s. w."

Johann, der ältere Bruder erhielt Segeberg; Friedrich, der jüngere Bruder, Gottorf.

In die Theilungsmasse kam alles Land, welches nicht den Prälaten und dem Adel, oder den wenigen Städten und Ortschaften gehörte, die damals ständischer Rechte theilhaftig waren; also die Aemter des platten Landes, die Städte und Stadtbezirke, die Bezirke der Klöster, mit der ganzen Masse des unadeligen, unprivilegirten gemeinen Volkes. Das gesammte eigentliche **Volk** war also getheilt; es hatte nur Einen Herrn und Herzog, entweder den Segeberger oder den Gottorfer, und stand zu dem andern Herzoge in Schleswig-Holstein in gar keinem Verhält-

nisse. Er war für sie ein ausländischer Fürst. Der Adel nannte daher auch das Volk die einseitigen Unterthanen.

Ungetheilt, also unter zweien Herzögen, und jedem derselben, sowohl dem Segeberger als dem Gottorfer gleich verpflichtet blieben: Bischof, Ritter und Ritterschaft beider Herzogthümer und die Stadt Hamburg oder was die Holsten-Herzoge damals noch an und in ihr besaßen. Die Haupt-Complexe dieses ungetheilt bleibenden adligen Territoriums lagen an der Ostseeküste vom Eutinschen und Plön'schen bis Eckernförde und drüber hinaus.

Prälaten und Ritterschaft legten den größten Werth darauf, unter zwei Lehns- und Landesherren zu stehen und keinem ganz anzugehören. Aus den nämlichen Gründen, welche es diesen selbst wünschenswerther erscheinen ließen, zwei Oberlehnsherren zu haben, statt Eines, oder welche heutzutage in den Herzogthümern den thörigten Wunsch nach einem dreitheiligen Regimente, nämlich eines Partikularherzogs, des Bundestags und des Königs von Preußen hervorgerufen haben. Die Macht des einen Herzogs fand an der Macht des andern eine, den anti-staatlichen Interessen der Prälaten und Ritterschaft günstige, das Band des Gehorsams gegen beide lockernde Schranke. Die Korporation der Prälaten und Ritterschaft erstrebten ihren Sonderstaat im allgemeinen Staate. Selbst einig und möglichst stark, wünschten sie einer, durch Theilung möglichst geschwächten Landesherrschaft gegenüber zu stehen. Die Constituirung dieses adligen und klerikalen Sonderstaats im Gegensatze zum bürgerlichen und allgemeinen Staate war der Sinn und Zweck des Privilegiums der Untheilbarkeit, des „op ewig ungedeelt thosamenblievens", welches Prälaten und Adel sich schon zu den Zeiten der Schaumburger zu stipuliren verstanden hatten, durch Christian I. bestätigt,

erhielten und bei der Reichstheilung unter seinen Söhnen sich von neuem sicherstellen ließen. In ständischen Schriftstücken wird dieses Privilegium als „Kleinod adliger Vorrechte" vor dem gemeinen Bürger und Bauer bezeichnet, auf welchem „kein geringer Theil ihrer adligen Sicherheit und Freiheiten beruhe", indem es, wie ein competenter Rechts- und Geschichtskundiger der alten Schule zu Anfang dieses Jahrhunderts sich ausdrückt:

„allemal leichter ist, bei getheilter Oberherrschaft diesen oder jenen Vortheil zu behaupten, als wo der Sachen Regulirung nur von eines Einzigen Willen dependiret, sonderlich wann die Regenten selbst bisweilen im Mißvernehmen mit einander stehen." Siehe Lackmann, Vorbericht von 1735 zur Vorstellung der Prälaten und Ritterschaft von 1707 in Falck, Samml. 1. 242 und 256. Die angezogene Petition von 1707 (l. c. S. 259.) erhält für den Zweck unserer Deduction durch den Umstand eine specielle Bedeutung, daß sie auf die unzweideutigste Weise die Tradition ausspricht, welche damals unter Prälaten und Ritterschaft über das Verhältniß der Untheilbarkeits-Privilegien zur Reichstheilung von 1490 herrschte. — Ihr Zeugniß ist in der That entscheidend. Es lautet:

„ja es giebet die zwischen Ihro Majestät König Johannes und Herzog Friedrich in Anno 1490 ergangene Theilung über dem ebenmäßig noch dieses Licht, was nemblich unter der von dem Hochseel. König Christiano I. verbotenen und untersagten Theilung zu verstehen sei, nämlich **nicht die Theilung eines Fürstenthums von dem andern,** als daß nicht **einem Herrn Schleswig,** dem **andern Holstein** zufallen, sondern daß allhier die Trennung der einmal so fest beliebten Communion und gemeinschaftlichen Regierung vermieden werden."

Es reiht sich dem Zeugniß der Stände das nicht minder wichtige Zeugniß einer der damals regierenden Linien der Herzöge an, nämlich der Linie Holstein-Gottorf, welche in ihren Mitregierungsrechten überall von der Königlichen Linie unterdrückt oder bei Seite geschoben wurde, und ihr Heil in der gänzlichen Separation ihres Territoriums von demjenigen der Königlichen Linie erkannte. Sie forderte daher Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes, wie ihn die Reichs-Theilung von 1490 zwischen den damals separirten Landesgebieten geschaffen, obschon begreiflicherweise das zwischen Johanns und Friedrichs Stamm im Jahre 1490 geschaffene Recht wenig oder nichts für das Recht einer, aus der Deszendenz des Usurpators abgezweigten Linie beweisen konnte. Aber die unrichtige Nutzanwendung, die der Herzog von Holstein-Gottorp von dem Staatsrechte von 1490 auf seine eigene Rechtsstellung zu machen versuchte, beeinträchtigt das Gewicht seines Zeugnisses über den Inhalt dieses Rechtes selber nicht. Er sagt darüber, daß im Jahre 1490 „alle Schlösser, Aemter, Länder und Städte mit allen Fürstlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in 2 partes erblich und zu ewigen Zeiten getheilet" worden, daß zwar „einige Städte der Herzogthümer — zu den gewöhnlichen Landtagen beschieden worden", daß dieses aber nicht **„der Landesfürstlichen und Territorial-Hoheit"** zum Nachtheil gereichen dürfe und müsse. Solche verbleibe einem jeden Herrn in dem Seinigen unstreitig. Jeder Theil habe in den getheilten Landen, Aemtern, Städten als dem Seinigen **die souveraine** und **hohe Landesfürstliche** Gewalt und daraus herfließende **jura ganz allein** und **privatim** zu exerciren und solle von dem andern Theile unter dem Prätexte einiger Communion, oder was Vorwand sein möchte, zu keiner Zeit daran einige

Behinderung noch Eintrag geschehen." (Lackmann a. a. O. Seite 246 und 551).

Segeberg mit seinem Territorium und Gottorf mit seinem Territorium bildeten auf Grund der Reichstheilung von 1490 in allem und jedem Betracht zwei verschiedene Staaten unter verschiedenen Oberhäuptern und deren Dynastien, jeder mit seinen besonderen selbstständigen Ordnungen, Gesetzen, Gerichts- und anderen Behörden. Nicht nur hatte der Segeberger Herzog sich in keiner Weise in die Angelegenheiten des Gottorfischen Staates, noch dieser sich in jene einzumischen; sondern auch den Ständen kam keinerlei Einmischungsbefugniß in die beiden Patrimonial-Sonderstaaten Segeberg und Gottorf zu. Sie hatten dort nichts zu leisten, nichts zu empfangen, nichts drein zu reden. Was dort vorging, wie und an wen diese Besitzthümer vererbt wurden, ging staatsrechtlich nach den Grundgesetzen und der Verfassung des Landes sie gar nichts an.

Es ist sprachlicher Mißbrauch, wenn die Stände sich, oder wenn Andere sie die Schleswig-Holsteinschen Stände nennen. Sie waren Stände in Schleswig-Holstein, nämlich in dem ständischen oder adligen und bischöflichen Theile desselben, welcher lange nicht ein Drittheil des Ganzen betrug und sich fortwährend durch Verkauf adliger Güter an die Herzöge verringerte, freilich anderseits durch Hereinziehung von Städten in den Rechtskreis der Stände auch erweiterte. Sie waren nicht Stände Schleswig-Holsteins. Es ist hier an der Stelle, ein Wort über das sogenannte ständische Wahlrecht zu sagen. Dasselbe war der Hauptsache nach ein Partei-Manöver und Partei-Programm Christians I. und seiner Anhänger, zu dem vorübergehenden Zwecke aufgestellt, um Christians Brüder und die Westphälischen Schaumburger aus

dem Lande zu drängen. König Christian I. hatte nicht die geringste Befugniß, einseitig den Ständen ein Einwirkungsrecht auf die Thronfolge, sei es nun das Recht der Auswahl des Thronfolgers unter mehreren Erben, oder das Recht der Ausschließung eines der Bluterben von der Thronfolge, einzuräumen. Dem stand das oberlehnsherrliche Recht des Deutschen Kaisers und Reichs über Holstein absolut im Wege. Das vorgebliche Wahlrechts-Privilegium der Stände war ein unernst gemeinter, und von Ursprung an ein null und nichtiger Akt. So wurde er von allen Nachfolgern Christian I., insbesondere auch von Johann I. und Christian II. behandelt. Als spätere Stände Ernst damit zu machen versuchten, appellirte der Erbe, den sie ausschließen wollten, an den Deutschen Kaiser Rudolph II., der durch ein Mandat vom 10. April 1590 dieses Betragen den Ständen unter Strafandrohung als Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Rebellion verwies, seinen Entschluß erklärte, des römischen Reichs Vasallen bei ihren Rechten und Belehnungen zu schützen, und den Ständen befahl, beiden Belehnten, König Christian und Herzog Philipp als Ihren „rechtsnatürlichen Erbherren und Landesfürsten" „ohne Widerrede und Ausflüchte" den Huldigungseid zu leisten und als fromme Unterthanen gehorsam zu sein.

Nie hat in den Herzogthümern in Folge des Todes eines Herzogs ein Zwischenregiment, welches Raum für eine Wahlhandlung der Stände gelassen hätte, stattgefunden; die Herzogthümer sind vielmehr zu allen Zeiten ein wahres Erbreich gewesen.

Die alten Holstenstände und ihre Herzöge waren weder Logiker noch Rechtsgelehrte des römischen Rechts, sondern zähe Politiker. Ihr öffentliches Leben bewegte sich in Gegensätzen und Widersprüchen, und dieser widerspruchsvolle Zustand spie-

gelte sich in ihrem Rechte und in ihrer Rechtssprache ab. Kann es für den Logiker etwas Abgeschmackteres geben, als ein „erbliches Wahlrecht", oderein „auf das Primogeniturrecht reducirtes Wahlrecht?" Wenn die Person des Thronfolgers durch Erbrecht und, andern Erben gegenüber durch Erstgeburt absolut feststeht, so ist es doch absolut unmöglich, daß gleichzeitig ein freies ständisches Wahlrecht existire. Solche harten logischen Nüsse knackten die Holstenstände mit Leichtigkeit. — Obige Ausdrücke, in denen das Beiwort das Hauptwort negirt, sind technische Rechtsausdrücke des positiven holstischen Staats- und Ständerechts. — Die urkundliche Rechtsgeschichte Schleswig-Holsteins ist unter der Hand der Neueren zu einer durch und durch verfälschten Geschichte geworden, indem dieselben an die Urkunden den Maßstab der Interpretationsregeln des römischen Civilrechts gelegt und von Dem, was wirklich geschehen ist, alles dasjenige für Ausnahmezustand oder Unrecht erklärt haben, was in das so gefundene urkundliche Recht nicht paßte. Aus dem Wortinhalte dessen, was die Stände früherer Jahrhunderte gesagt und stipulirt haben, folgt keineswegs unbedingt das, was sie gewollt haben. Ihnen war die Talleyrandsche Kunst, die Sprache zu gebrauchen, um ihre wahren Pläne zu verbergen, keineswegs unbekannt.

Es bleibt, nachdem die rechtliche Möglichkeit der Brandenburgischen Erwerbung dargethan ist, übrig, die Wirklichkeit desselben zu zeigen, und die Entstehungs- und Erwerbungs-Geschichte der Brandenburgischen Erbrechte selbst mitzutheilen.

V.

Erwerbungs-Thatsachen und Ausschließlichkeit des Preußischen Erbrechts

König Johann I. von Dänemark, alleiniger und unbedingter Inhaber der Vollgewalt als Oberlehnsherr und als Landesherr über den Segebergischen Antheil von Schleswig, und als Landesherr unter der oberlehnsherrlichen Gewalt des Deutschen Kaisers über den Segebergischen Antheil von Holstein verheirathete im Jahre 1502 seine einzige Tochter Elisabeth an den damals achtzehnjährigen Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg. Johanns Mutter war eine Brandenburgerin gewesen, Dorothea, die Tochter des Markgrafen Johanns des Alchymisten, und am nämlichen Tage, als das Beilager seiner eignen Tochter Elisabeth mit dem jugendlichen Kurfürsten gefeiert wurde, vermählte sich sein jüngerer Bruder, der spätere Usurpator Herzog Friedrich mit Joachims eigner Schwester Anna, Tochter des Kurfürsten Johannes Cicero. Die Häuser Brandenburg und Oldenburg waren also um diese Zeit auf's Engste verschwägert und befreundet.

Der Heirath, welche zu Stendal stattfand, ging ein Ehestiftungs-, Erbanerkennungs- und Verzichtleistungs-Vertrag voraus, der im Jahre 1500 am Donnerstag der heiligen Jungfrau Dorothea (6. Februar) zu Kiel zwischen dem Könige und seinem künftigen Schwiegersohne geschlossen wurde. Damals lebten von den vier Söhnen Johanns noch zwei, Christian, geboren 1481, als König von Dänemark Christian II., noch unverheirathet und der schwächliche Franz, geboren 1497, welcher im zarten Knabenalter 1511 starb.

In dem Vertrage von 1500 versprach der Kurfürst, daß er und seine Gemahlin nach der Heirath zu Gunsten des Mannsstammes König Johann's für sich und ihre Erben auf alles mit dem Mannsstamme concurrirende Erbrecht an die Herzogthümer Verzicht leisten wollten. Sie leisteten wirklich diesen bedingten Verzicht im Jahre 1502; wogegen der König und Vater als Gegenleistung, unter ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seines Sohnes Christian, des einzigen großjährigen, und bald darauf des einzigen lebenden Agnaten seiner Dynastie, den Vorbehalt gelten ließ und als unzweifelhaftes Recht anerkannte, daß, im Falle des Aussterbens seines Mannsstammes, der Kurfürstin und ihren Nachkommen die Herzogthümer als Erbgut zufielen. — Die Urkunde von 1502 nennt ausdrücklich als Gegenstand dieses vom Vater und Bruder anerkannten subsidiarischen Erbrechts der Kurfürstin: „Land und Leute, Herrschaften, Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer und Zubehör", kurz Alles, was König Johann in den Herzogthümern an Gütern und Herrschaftsrechten besaß. — Herzog Friedrich, der spätere Usurpator, war in Stendal persönlich anwesend, als diese Urkunde aufgenommen wurde. Weder damals noch später hat er Rechtsverwahrung gegen den Inhalt derselben oder des Vertrages von 1200 eingelegt, was sicherlich zu irgend einer Zeit von ihm geschehen sein würde, wenn es mit dem geringsten Scheine einer rechtlichen Ursache und rechtlicher Wirkung hätte geschehen können.

Der König vermochte nicht seinen Sohn und Thronfolger Christian zur Eingehung einer Ehe zu bestimmen, dagegen wurde ihm die große Freude zu Theil, daß ihm noch bei seinen Lebzeiten im Hause seiner Tochter, der Kurfürstin, blühende Enkel entsprossen. Der nachherige Kurfürst Joachim II. wurde 1506 geboren. Seitdem wandte sich von Neuem des

Vaters und Großvaters Sorge der Erbschafts- und Thronfolge-Angelegenheit zu. Joachim und Elisabeth hatten zwar für sich und ihren Stamm zu Gunsten der männlichen Leibeslehnserben des Königs verzichtet. Wie aber, wenn der schwächliche Franz, wie bald geschah, den schon früher verblichenen beiden Söhnen des Königs ins Grab nachfolgte und Christian entweder ganz unverheirathet blieb oder nur Töchter hinterließ? Der Gedanke, daß Herzog Friedrich und seine Dynastie in solchem Falle sich beigehen lassen könnten, sich in die Erbschafts-Angelegenheit des Johanneischen älteren Stammes zu mischen, lag dem Könige und seinen Kindern gänzlich ferne. Davon konnte seit der Reichstheilung von 1490 und bei dem nicht nur in der Schaumburgischen Familie, sondern überhaupt in Schleswig und im ganzen Norden feststehenden subsidiarischen Erbrechte der Weiber überhaupt keine Rede sein. Waren doch die Herzogthümer nur durch die Schaumburgische Erbtochter Hedwig an das Oldenburgische Haus gekommen! Aber es mußte dem Könige noch in frischem Gedächtnisse sein, welches Elend der Erbstreit zwischen seinem Vater und seinem Onkel in den Jahren 1470 und 1472 über das Land gebracht hatte. Erbkriege mehrerer, dem Grade nach gleich naher und daher concurrirender cognatischer Erben unbedingt zu verhindern, dazu hatten der König und sein Sohn in der That ausreichende, ernste Antriebe. Es gab aber damals, wenn man diesen Zweck erreichen wollte, durchaus kein anderes Mittel, als das subsidiarische Erbrecht des Stammes der Kurfürstin für den Fall, daß es durch Erlöschen des Mannsstammes überhaupt in Kraft treten würde, im voraus absolut zu machen, ihm den unbedingten Vorrang vor allen etwa später entstehenden cognatischen Erbrechten zu sichern. Im Jahre 1508, als Christian schon 27jährig und immer noch unverhei-

rathet war, kam das diesen Punkt erledigende Familien-Abkommen zu Stande. Mitbestimmend zu demselben wirkte, wie der Akt selber aussagt, die Rücksicht ein, daß Verzichte der Töchter in der Familie bis dahin nicht üblich gewesen waren. Der Großmutter Johann's, Hedwig von Schaumburg, war bei ihrer Verheirathung mit Johanns Großvater kein Verzicht abverlangt worden. Johann mußte sich sagen, daß die Schaumburger darin weiser verfahren hatten als er selber bei der Verheirathung seiner Tochter. Ein solcher Verzicht von Seiten der Schaumburgischen Erbtochter hätte die Ansprüche und Rechte ihres Sohnes, des Vaters Johanns, den Schaumburgischen Agnaten von der Westphälischen Linie und ihrer Partei unter den Holsteinschen Ständen gegenüber, schwächen können, während er auf der andern Seite das Recht der Brüder Hedwigs, welches ohnehin feststand, nicht stärken konnte. Denn darüber, daß in der eignen Linie der Mannsstamm dem Weiberstamm vorgehe, war nicht der geringste Zweifel. Diese Verzichte hatten also in dem Falle der Schaumburger, der Hedwig gegenüber, und nicht wieder in dem Falle Johanns und Christians, der Elisabeth gegenüber, keinen vernünftigen Zweck, oder verfehlten und überschossen ihr Ziel, indem sie, anstatt den Söhnen zu nützen, nur die Töchter zum Nutzen Fremder gefährdeten. Wie hätten aber der König und sein Sohn dazu kommen sollen, für den Fall des Erlöschens ihres eigenen Mannsstammes, dem Stamme Elisabeths dasjenige Thor der Zukunft zu verschließen, welches ihrem eigenen Geschlechte durch die großen Schaumburger, die Gründer des Staates, geöffnet und gesichert worden war! Herzog Friedrichs Familie war und blieb dem Könige und seinem Sohne fremd und wurde ihnen feindlich. Der Kurfürstin Haus aber war ihr eigenes Haus. Hier war, wie oben bemerkt, Johann's

Stamm schon in wirkliche Blüthen ausgeschlagen. Auf ihnen allein beruhte damals die Gewißheit der Fortsetzung des Johanneischen Geschlechts. Christian's erst zwei Jahre nach des Vaters Ableben eingegangene Ehe blieb in den ersten vier Jahren der Verehelichung, bis 1519, kinderlos. Dem Vater mußte die einzige Tochter, der herrliche Schwiegersohn, die blühenden Enkel, die er leibhaftig an das großväterliche Herz drücken konnte, sehr viel werthvoller und theurer sein, als die bloße Möglichkeit und leere Vorstellung etwaiger künftiger Sohnestöchter. Auch Christian war seiner Charakteranlage und Sinnesweise nach nicht der Mann, Stipulationen zu Gunsten hypothetischer Töchter zum Nachtheile seiner Neffen zu machen. Es waren daher mehrere starke Motive vorhanden, ein neues Familien-Abkommen in Ergänzung der bisherigen Festsetzungen abzuschließen. Dieses geschah in der Form eines Reverses, welchen der König ausstellte, und in dem er eine authentische Interpretation der früheren, die Successionsordnung betreffenden Verträge gab, um in Betreff des Erbrechtes seiner Tochter und der Ordnung, in welcher sie und ihr Stamm zur Succession gerufen sei, seine Willensmeinung auf eine Weise zu beurkunden, welche die Möglichkeit späterer Zweifel ausschloß.

Die Urkunde König Johanns I. von Dänemark, durch welche er seinen Brandenburgischen Nachkommen und Erben ein unbedingtes Vorrangsrecht vor etwaiger späterer weiblicher Nachkommenschaft seines Sohnes anerkannte beziehungsweise verlieh, ist darum von großer Bedeutung, weil sein Sohn in der That weibliche Nachkommenschaft hinterlassen hat, deren Stamm noch heute blüht. Die betreffende dispositive Stelle derselben lautet wörtlich:

„Da wir dann gefunden haben, daß solche Verzichtleistung wider unseres Königreichs, Fürstenthums und Landes Gewohnheit und altes Herkommen ist; also: Wenn es sich begeben, daß wir und unsere männlichen Leibes-Lehns-Erben nach dem Willen Gottes mit dem Tode abgehen, was der allmächtige Gott lange verhüte, und wir und unser Sohn allein Fräulein hinterlassen werden, möchte vielleicht ihrer Liebden und ihren Leibeserben solche Verzichtleistung zum Nachtheil und Schaden gereichen, was doch unsere Meinung und Wille nicht ist;"

„Darum aus freundlicher Zuneigung haben wir für uns, unsere Erben und Nachkommen bewilligt, und gevollbort, bewilligen und vollborten in Kraft und Macht dieser Urkunde und wollen, wenn sich der Fall in vorerwähnter Maße und Weise an uns und unserm Sohne für und für begebe, also daß wir und unser Sohn nicht männliche Leibes-Lehns-Erben sondern allein Fräulein hinterlassen",

„Daß alsdann ihre Liebden und ihre Liebden Leibeserben solcher Verzicht an ihrem Erbtheil, Landen, Leuten, Städten, Dörfern, ihrem Zubehör und allen und jeglichen beweglichen und unbeweglichen Erbgütern und alle dem, so ihre Liebden nach Gewohnheit und landläufigem Recht unseres Königreichs und Fürstenthums zukommt, unschädlich und keinen Nachtheil und Abbruch bringen soll."

Das bisher aufgefundene Exemplar dieser Urkunde trägt kein Datum. Aus begleitenden Umständen erhellt jedoch, daß dieselbe vom Jahre 1508 ist.

Die Authenticität derselben ist übrigens außer Zweifel,

und wird durch den zufälligen Umstand verstärkt, daß sie durch Zeitgenossen, welche an der Bestreitung derselben ein Interesse hatten, nicht in Zweifel gezogen worden ist.

Markgraf Hans von Küstrin, Joachim des Ersten zweitgeborener Sohn, hat nämlich beglaubigte Abschrift derselben einem von ihm, unterm 10. März 1565 an den damaligen König-Herzog Friedrich II. von Dänemark und Schleswig-Holstein (succ. 1559 † 1588) gerichteten Schreiben beigefügt, worin er Herausgabe seiner usurpirten Erblande oder Abfindung und Entschädigung verlangte. — Die Rückantwort des Königs Friedrich II. vom 23. Juli 1565, deren Original im Geheimen Archive in Königsberg vorhanden ist, schließt durch den Umstand, daß der König ohne allen Vorbehalt auf eine Kritik des Inhalts der Urkunde eintritt, die Anerkennung der äußern Glaubwürdigkeit derselben als eines wirklich von König Johann dem Ersten ausgegangenen und von ihm vollzogenen Actenstückes ein. Wir wären hiermit an den Punkt unserer Darstellung angelangt, wo es nöthig erscheint, die Thatsachen, welche den wirklichen Anfall der Johanneischen Erbschaft an Brandenburg herbeigeführt haben, und die Daten anzuführen, unter denen dies stattgefunden hat. Es soll in gedrängtester Kürze geschehen:

König Johann I. starb 1513. Christian II., der Bruder der Kurfürstin Elisabeth, heirathete 1515 Isabella von Kastilien, die Schwester Kaiser Karl's V. und Ferdinand's I. Der einzige Sohn dieser Ehe, Johann, geboren 1519, starb 1532. Im nämlichen Jahre gerieth Christian II. selbst in die Gefangenschaft seines Onkels, Herzogs Friedrich, der dann als Friedrich I. die Dänische Königskrone erwarb und zugleich König Johann's, Christian's II. und der Brandenburger Schleswig-Holsteinsche Erblande usurpirte. Der Usurpator und

dessen Söhne hielten den gefangenen König Christian II. 27 Jahre lang, bis zu seinem 1559 erfolgten Tode, in Haft. Im Jahre 1546, also dreizehn Jahre vor seinem Tode, hatte Christian für seine Person auf alle seine Rechte förmlich verzichtet. Er hinterließ zwei Töchter, Dorothea, die ältere, geboren 1520, seit 1535 Gemahlin des Pfalzgrafen, späteren Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, welche 1580 kinderlos starb, und Christina, geboren 1523, seit 1534 in erster, kinderloser Ehe dem Herzoge von Mailand Franz Sforza, seit 1541 in zweiter Ehe dem Herzog Franz von Lothringen vermählt. Sie ist die Stammutter des heutigen Lothringisch-Oesterreichischen Kaiserhauses geworden.

Kurfürst Joachim I. von Brandenburg starb 1535, als Erben seiner Länder zwei Söhne hinterlassend, Joachim II. und den Markgrafen Hans von Küstrin. Seine Gemahlin Elisabeth starb 1554.

Aus diesen Thatsachen ergeben sich nachstehende Folgerungen. Der Tod Johann's, des Söhnleins Christian's II., im Jahre 1532 machte den Kurfürsten Joachim und seine Gemahlin zu Erben und Erbprinzen von Schleswig-Holstein segebergischen Antheils. Durch den Verzicht Christian des Zweiten im Jahre 1546 ging das Herzogthum endgültig auf seine Schwester Elisabeth und deren Söhne, Joachim II. und Markgrafen Hans, über. Christian's Tod im Jahre 1559 besiegelte den Uebergang.

Es dürfte nicht überflüssig sein, ein Wort über die Rechtsgültigkeit der Verzichtleistung des gefangenen Königs zu sagen. Helwing spricht die Ansicht aus, daß sie wegen Zwanges nichtig sei. Wir müssen diese Ansicht bestreiten. Denn daß der gefangene König auch in der Gefangenschaft und trotz derselben die volle Freiheit seines Willens bewahrt habe, beweist

zur Genüge der Umstand, daß er die Verzichtleistung erst machte, als es auch ihm convenirte, nicht als es bloß seinen Feinden convenirte. Er hatte sie diesen vierzehn Jahre lang, von 1532 bis 1546 verweigert und gab sie erst, als nicht nur jede Hoffnung auf Hülfe von außen, sondern auch durch Leiden und Krankheiten seine Lust und Tüchtigkeit zur Wiederübernahme der Regierungspflichten geschwunden war. Der Verzicht konnte damals nicht mehr ihm selber oder den Brandenburgern, sondern nur noch denen, welche diese Rechtshandlung, deren Wirkung sie nicht begriffen, thörichter Weise verlangten, seinen grausamen Feinden selber schaden. Die Brandenburger waren nicht Christian's des Zweiten, sondern Johann's des Ersten Erben. Sie leiteten nicht von Christian, sondern gleich ihm ihr Recht, durch cognatische Blutseinheit, welche familienrechtlich und oberlehnsherrlich der agnatischen Blutseinheit gleichgestellt worden war, von seinem Vater Johann ab. Ihren, vor der Thronbesteigung Christian's II. wohlerworbenen Rechten konnte weder Christian's Sturz noch sein Verzicht Abbruch thun. Ebensowenig vermochte derselbe die Rechtslage der Usurpatoren, den Brandenburgern gegenüber, im geringsten zu verbessern.

Christian gab bei Gelegenheit dieses Verzichts die ausdrückliche und förmliche Erklärung ab, daß seinen Töchtern überhaupt kein Erbrecht an den Herzogthümern zustehe. — Wem stand denn das Erbrecht an denselben zu? Offenbar nur den Brandenburgern. Es war damals schon zur vollständigen Gewißheit geworden, daß das, an die Bedingung des Aussterbens des Mannsstamms Johann's I. und Christian's II. in den Jahren 1500, 1502 und 1508 vertragsmäßig und familienrechtlich geknüpfte Erbrecht Elisabeths und ihrer Nachkommen binnen wenigen Jahren durch

Eintreten der Bedingung perfekt und unbedingt werden müsse. Mochten die Usurpatoren in dem Trotz ihrer Gewaltthätigkeit demselben keine praktische Bedeutung beimessen; Christian sah die Sache anders an und nahm die Gelegenheit seiner persönlichen Verzichtleistung wahr, die von ihm mitgarantirten Rechte Brandenburgs vor Ansprüchen und Anfechtungen von Seiten seiner eignen Töchter und Schwiegersöhne, wie sie damals bereits hervorgetreten waren, sicherzustellen. Zu solchem Verhalten hatte er außer den Antrieben seiner Rechtlichkeit und seiner Vertragstreue noch eine besondere Veranlassung. Er hatte nämlich von seinem verstorbenen Schwager Joachim darlehnsweise sehr bedeutende Geldsummen entnommen, deren Rückzahlung jemals leisten zu können, ihm im Jahre 1546 alle Aussicht verschwunden war. Diese Summen, welche ihm die Brandenburgischen Verwandten anvertraut hatten, überstiegen um mehr als das Doppelte Alles, was diese selbst, was seine Schwester und sein Schwager an Mitgift von Dänischer, beziehungsweise Schleswig-Holsteinscher Seite empfangen. Christian's Gewissen mußte sich beunruhigt, sein Stolz mußte sich verletzt durch den Gedanken fühlen, daß seine Schwester thatsächlich durch seine, Christian's Schuld, oder doch durch sein Unglück, sowohl um ihre Mitgift, als um den Genuß ihres subsidiarischen, perfekt gewordenen Erbrechts zu kommen in Gefahr stehe, daß die Dänische Königstochter, die Schleswig-Holsteinsche Herzogin mithin thatsächlich außer ihrer Person dem Brandenburgischen Fürstenhause gar nichts zugebracht habe. Er that, um seiner Pflicht gegen seine Schwester und deren Haus zu genügen, das Einzige, was ihm in seiner damaligen Lage zu thun möglich war; er legte förmliches Zeugniß zu Gunsten des Erbrechts derselben und gegen alle Ansprüche seiner eigenen Töchter und deren Ehemänner ab,

gab seinen eigenen Kindern eine Mahnung, unter allen Umständen die von ihrem Vater garantirten vorzüglicheren Rechte ihrer Tante und der Nachkommen derselben zu respektiren. Christian's Andenken ist auf die nichtswürdigste Weise verleumdet worden. Noch heute nennt ihn der Großherzoglich Oldenburgische Rechtsdeducent, welcher sich in der Oldenburger Zeitung hat vernehmen lassen (S. Kölnische Zeit. No. 218. erste Beilage vom 7. August 1864), den „Halbtollen", und ein Preußischer Gerichtsassessor, welcher ebenfalls im Laufe dieses Jahres, eine, im anti-preußischen Interesse verfaßte große: „Genealogisch-historische Tafel zum Verständniß der Schleswig-Holsteinschen Frage" hat erscheinen lassen, nennt ihn „Christian den Bösen." Sie wissen nicht, was sie sprechen. Sie reden gedankenlos dem servilen Haufen derjenigen Schriftsteller nach, welche, um Friedrichs Unthat zu beschönigen, die Usurpation zu befestigen, Brandenburgs gute Rechte in Mißcredit zu bringen, die frechste Lüge und Verleumdung zu ihren Bundesgenossen zu nehmen, sich nicht enthalten haben. Die Usurpatoren und ihre Anhänger meinten, je fester man das Grab des letzten Besitzers vom Stamme Johann's mit Schande decke und das Vorurtheil einwurzele, daß die Erbschaft durch Bosheit und Tollheit verloren gegangen, um so sicherer seien auch Brandenburgs Rechte mitbegraben und der Vergessenheit überliefert. Tandem ex ossibus ultor!

Es bleibt übrig, die mehrfache und verschiedenartige Rechtsnatur derjenigen Verträge und Erlasse hervorzuheben, durch welche König Johann, unter Mitwirkung Christian's, das Erbrecht seiner Tochter und seines Brandenburgischen Stammes festgesetzt hat. Sie waren in Einem Familien-Verträge und Staats-Akte. Der König handelte in denselben in mehrfacher Rechtspersönlichkeit, in derjenigen des Stammes-

Oberhaupts, des Stifters seiner Dynastie, in derjenigen des Landesherrn, und was Schleswig betrifft, in derjenigen des Oberlehnsherrn. Er handelte ebensosehr als König und kraft des ihm aus Königlicher Machtvollkommenheit zustehenden Autonomie-Rechts. Indem er seiner Tochter und ihres Stammes Recht begrenzte und garantirte; anerkannte er zugleich in ihr, beziehungsweise verlieh er ihr und ihrem Stamme die persönliche Rechtsfähigkeit für den Erwerb und Besitz solchen Rechtes. Mit andern Worten, seine Erlasse haben in Betreff Schleswigs zugleich die Bedeutung sogenannter Habilitations-Privilegien. — Die cognatische Rechtsfähigkeit reichte nach Schaumburg-Oldenburgischem Familienrechte, nach Landesherkommen uud nach den besonderen Ordnungen der Johanneischen Dynastie an sich schon zur Succession der Tochter und ihrer Nachkommen in das Schleswigsche Lehen aus. Johann ergänzte und stärkte sie durch Umschaffung der berechtigten cognatischen Rechtsfähigkeit in vollgültige agnatische Rechtsfähigkeit. Gleiches haben in Betreff Holsteins zu Gunsten der Brandenburger die Deutschen Kaiser durch eine Reihenfolge von Diplomen gethan, während von einer geschehenen Habilitation der Lothringisch-Oesterreichischen Nachkommen König Christian's I. nichts verlautbart hat.

Wie also einerseits von sämmtlichen Descendenten des Usurpators keiner auch nur mit einem Schatten von Recht die Johanneisch-Segebergische Hälfte von Schleswig-Holstein beanspruchen kann, so findet sich andererseits auch das von Christian II. abstammende heutige Lothringisch-Oesterreichische Kaiserhaus durch entscheidende Rechts-Gründe von jedem concurrirenden Erbrechte an dieselbe auf so lange ausgeschlossen, als der, ebenbürtigen Ehen entsprossene Mannsstamm des heutigen Preußisch-Brandenburgischen Königshauses fortblüht.

Ueber die vergeblichen Schritte, welche Markgraf Hans von Küstrin zur Verwirklichung seines Erbrechtes gethan, und über die Ursachen, welche der Usurpation bis zum Jahre 1864 Dauer verschafft haben, wäre noch manches beizubringen, aber es ist nicht von rechtlicher Erheblichkeit. — Brandenburg-Preußen hat im Laufe der ganzen Zeitdauer von Anerfallung der Erbschaft bis jetzt nichts gethan, wodurch es seinen wohlerworbenen Rechten im Geringsten vergeben hätte. Dagegen hat es, wie schon unter II. hervorgehoben, Alles was in seiner Macht stand gethan, um seine Rechte bis auf die neueste Zeit herab confirmiren zu lassen und zu conserviren.

Genug dürfte im Vorhergehenden an Thatsachen und Rechtsgründen beigebracht worden sein, um den Antrag an die Staatsregierung zu rechtfertigen, daß es ihr gefallen möge, über die Erbrechte des Preußischen Königshauses an Schleswig-Holstein ein Gutachten der Preußischen Kronsyndici zu erfordern*) und dasselbe beiden Häusern des Landtages vorzulegen, damit sie eintretendenfalls, durch die Auctorität des Kronsyndikats und der Landesvertretung gestärkt, um so entschlossener thue, was Recht in dieser Sache und was zur Verwirklichung desselben ihres Amtes sein wird. Sollte aber, wider alles Erwarten die Mehrheit des Abgeordnetenhauses so verblendet sein, bei einem früheren Votum beharrend, sich auf die Seite der Deutschen Klein- und Vielstaaterei und des Augustenburgischen Privat- und Parteiinteresses gegen das eigne Vaterland zu rangiren,

---

*) Dieser Wunsch ist seitdem in Erfüllung gegangen. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Dezember ist das Gutachten des Kronsyndikats erfordert worden über die sämmtlichen, auf die Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg erhobenen Erbansprüche, die des Königlichen Hauses einbegriffen, und über die Rechte Preußens und Oestreichs aus dem Friedensschluß mit Dänemark.

so dürfte es nothwendig geworden sein, speziell über diese Frage durch Auflösung des Hauses und Anordnung von Neuwahlen, unmittelbar das Land selber zu Rathe zu ziehen, um der Gesammtheit derjenigen Staatsgenossen, welche aktives Wahlrecht im Staate ausüben ihren Theil an der Verantwortlichkeit über die Aktion oder Nichtaktion Preußens in das eigne Haus zu tragen.

VI. Stammtafel

zur Begründung alter liquider Preußischer Ansprüche auf Schleswig Holstein, wie solche durch die Deutschen Kaiser als Ober-Lehnsherren bis auf die neueste Zeit anerkannt und bestätigt worden sind.

Christian I. (Graf von Oldenburg), König von Dänemark, Norwegen und Schweden, Herzog von Schleswig-Holstein. († 1533.)

Johann I., König von Dänemark, Norwegen und Schweden, Herzog der Segeberg'schen Hälfte von Schleswig-Holstein. († 1513)

- **Elisabeth**, Erbprinzessin von Dänemark, Norwegen und Schweden, Erbin der Segeberg'schen Hälfte von Schleswig-Holstein, vermählt 1502 mit Kurfürst Joachim I. Nestor von Brandenburg, von welcher das Preußische Königshaus seine Erbansprüche herleitet. († 1555.)
- **Christian II.**, König von Dänemark, Norwegen und Schweden, wird von seinem Oheim, dem Prinzen Friedrich, der sich die reaktionären Gegenbestrebungen während des Reformationszeitalters zu Nutze macht, vom Throne gestoßen. Die Skandinavische Union wird zerrissen, indem der Parteiführer Gustav Wasa sich Schwedens und Prinz Friedrich sich des Dänischen Thrones und des Segeberg'schen Erbtheils von Schleswig-Holstein bemächtigt. (Vertr. 1523 resp. 1532, † 1559.)
  - **Johann**, † 1532 kinderlos. **Dorothea**, **Christina** (cf. S. 34).

Prinz Friedrich (I.), Herzog der Gottorp'schen Hälfte von Schleswig-Holstein; durch Usurpation Herzog auch des Segeberg'schen Erbtheils von Schleswig-Holstein und König von Dänemark († 1533.)

- **Christian III.**, durch Usurpation seines Vaters, König von Dänemark und Herzog der, der Kurfürstin von Brandenburg gehörigen Segeberg'schen Hälfte von Schleswig-Holstein, Stammvater der Königlich Dänischen und der abgetheilten Augustenburgischen und Glücksburgischen Nebenlinie. († 1559.)
- **Adolph**, Herzog der Gottorp'schen Hälfte von Schleswig-Holstein, Stammvater der Kaiserlich Russischen, der Königlich Schwedischen und der Herzogl. Oldenburgischen Linien. († 1588.)

Es ergiebt sich daraus, daß die ältere legitime Herzoglich-Königliche Linie des Oldenburgischen Fürstenhauses nur noch im Preußischen Königshause, durch die Erbprinzessin Elisabeth, Gemahlin des Kurfürsten Joachim Nestor von Brandenburg, fortlebt.

VII.

Die Kinderkrankhaftigkeit des Deutschen National-Gefühls.

In den letzten Tagen ist in öffentlichen Blättern von den Schwierigkeiten die Rede gewesen, in welchen sich die Schleswig-Holsteinschen Schiffer durch den Mangel einer völkerrechtlich anerkannten Flagge versetzt fänden. Diese Schwierigkeit ist in Betreff der Flensburger, Apenrader und aller andern, zu ehemals Segebergischen, jetzt Preußischen Häfen gehöriger Schiffer nicht vorhanden. Da Preußen, kraft seines Erbrechts, die Hälfte der Grafschaften Pinneberg und Ranzau eignet, so haben auch die Altonaer Schiffer, bis eine etwaige spätere Naturaltheilung ihnen eine andere Staatsangehörigkeit angewiesen haben möchte, das unzweifelhafte Recht, sich der Preußischen Flagge zu bedienen. Es ist ihrer Aller Geburtsrecht und Staatsbürgerrecht. Säumen sie, von demselben entschlossenen Gebrauch zu machen, so versäumen sie nicht nur ihr Recht, sondern eine demselben entsprechende ernste staatsbürgerliche und nationale Pflicht.

Die Herzogthümer und Preußen sind einander gleich nützlich, gleich nothwendig und unentbehrlich. Beiden ist eine Gelegenheit zu äußerm Wachsthum und zu innerer Entwicklung geboten, wie die Geschichte sie selten darbietet und auch ihnen nicht zum zweiten Male bieten wird.

Man stelle sich einen Augenblick vor, die Südhälfte der cimbrischen Halbinsel und das Land zwischen Niemen und Rhein sei durch Volksstämme einer andern Nationalität als der Deutschen bewohnt, gleichviel welcher. Man nehme an, es säßen dort an unserer Statt Engländer, Russen, Franzosen,

Italiener, Polen, Magyaren, ja Türken, Araber, Chinesen, und einer dieser Volksracen sei nun solche Gelegenheit zur Staatseinigung geworden, wie sie uns geworden ist. Jubelnd würde dieselbe aufgesprungen sein, ihr Glück und die Gunst der Götter preisend. Sie würde den großen Schritt zu ihrer Einigung der ihr ermöglicht war und zu thun oblag auf den ersten Impuls der Seele thatsächlich vollzogen haben, ohne vorher das unendliche Meer der Zweifel und der juristischen und unjuristischen Reflexionen erschöpfen zu wollen; ohne gegen Ende unseres, des neunzehnten Jahrhunderts vor der Entschließung noch eine neue Schule von Doktoren des Feudalrechts groß zu säugen, die ausfindig machen sollen, wie der Casus liege, wenn der Buchstabe des mittelalterlichen Feudalgesetzes zu entscheiden habe. Aber er entscheidet nichts.

Der kindische Eigensinn, der wegwirft und zertritt, was er in Händen hat, und nach dem Monde greift, der Millionen Meilen entfernt ist, wird der gereiften Einsicht und Vernunft, dem praktischen gesunden Menschenverstande des Mannes Platz machen, und von dem Buchstaben des schon seit der zweiten Hälfte des Mittelalters abgestorbenen Gesetzes einer todten, barbarischen Vorzeit liegt ein **Appell** an die **Mächte des Lebens** und an ihr **unverlierbares Recht,** die Gegenwart, die ihnen Gott giebt, mit beiden Händen zu erfassen und ihrer eignen Zukunft Schmied zu sein.

VIII.

Warnstädtischer Götzendienst und wahre Gottesordnung.

Der Hannöversche Geheime Rath Dr. A. von Warnstedt, welcher der unermüdlichste, gelehrteste, und zugleich ausgelassensten und maßlosesten einer unter den Augustenburgischen Pamphletisten ist, kennt noch einen höheren Appell. Er ruft für seinen angebeteten Prinzling von Augustenburg die Gottheit selber in die Schranken.

„Das erbliche Fürstenthum", sagt er in einem seiner neuesten tief gefühlten und schwach gedachten Pamphlete, „ist „eine heilige Ordnung Gottes, an deren Stelle man nicht „Menschenwitz setzen darf." (Rendsburg, die Preußische Politik S. 53.)

Des Prinzen Friedrich von Augustenburg Sein oder Nichtsein in Holstein und anderwärts geht die Gottesordnung in der Geschichte nicht mehr und nicht minder an als Sein und Nichtsein jedes andern Privatmanns. Die Holsteinsche Frage hat für den Prinzen persönlich die praktische geschäftliche Seite, daß sie für ihn das Haben oder Nichthaben einer mehr oder minder ansehnlichen baaren Geldrente aus den Steuerträgen der Schleswig-Holsteiner repräsentirt. Keiner wird den Holsteinischen Ständen verwehren, dem Erbprinzen von Augustenburg ein Kadot von 100,000 Thalern jährlich oder auch des Zehnfachen zu votiren, falls es ihnen und dem Volke der Steuerzahler so gefallen wird. Was hat dieses Privatgeschäft mit der heiligen Gottesordnung zu schaffen? War es eine Beobachtung oder eine Verletzung der Gottesordnung, daß der Cognat Christian I. den Agnaten

Otto III. von der Westphälischen Linie der Schaumburger beseitigte und selbst den Herzoglichen Thron bestieg, auf den die Warnstädtische Gottesordnung jetzt den Prinzling Friedrich ruft? War es Menschenwitz oder war es Gottesordnung, daß Friedrich I., der Ahnherr des Prinzlings, seinen Neffen und Oberlehnsherrn Christian II., das Stammeshaupt der älteren Linie der Holstenherzöge seiner Erblande beraubte; daß er weder dessen noch seines Söhnleins Recht, noch die Rechte der Erbprinzessin und Kurfürstin Elisabeth im Geringsten achtete, sondern sofort über ihr Gut, als über sein eigenes Eigenthum schaltete, nicht anders, als wie ein barbarischer Hunnen- oder Gothenkönig es gethan haben würde?

In Dänemark waren die Stände die Urheber der Rebellion. Aber ohne Herzog Friedrichs erst heimliche, dann öffentliche Mitwirkung würde sie vielleicht resultatlos geblieben sein oder zum Sturze der Adelstyrannei und zur Errichtung der Volksmonarchie unter König Christian geführt haben. Herzog Friedrich, nachdem er unter der Hand das Feuer geschürt und genährt hatte, consolidirte die Revolution durch Annahme der ihm von den Ständen dargebotenen Krone, welche seines Neffen und Oberlehnsherrn unzweifelhaftes und unwiderrufliches lebenslängliches Eigenthum oder Nutznießungsrecht war. In den Herzogthümern war Herzog Friedrich zugleich das Haupt, der erste Anstifter, Urheber und der Ausführer der Verschwörung. Aufrührerische, contre-revolutionäre Gesinnung war ohne Zweifel unter dem Adel und Klerus vorhanden und wurde durch die Vorgänge in Schweden und Dänemark gestärkt. Daß sie zur That des offnen Aufruhrs führten und daß der Aufruhr siegte ist ausschließlich Herzog Friedrichs persönliches Werk und seine Schuld. Dies zeigt der entschlossene, tapfere, ausdauernde Widerstand den des Königs Hauptschlösser Segeberg und

Sonderburg den Rebellen entgegensetzten, und die ganz allgemeine Theilnahme und Parteinahme, welche des Königs Sache bei dem eigentlichen Volke seines Staates fand. Aber Bauer und Bürger vermochten damals noch wenig gegen das erdrückende Gewicht des Adels und Klerus. Der Ausgangs- und Kernpunkt des ganzen Streites zwischen Christian II. und seinen Ständen lag nur in den emancipatorischen Maßregeln des Königs. Er erstrebte dasselbe Ziel wie sein Schwager Joachim I. in der Mark Brandenburg, nämlich Sicherstellung des Bürgerthums durch Ausrottung des Raubritterthums; der Unterschied war nur, daß die Kurfürsten in der Mark Brandenburg obsiegten, der König in Schleswig-Holstein unterlag.

Die heutigen Nachkommen Friedrichs und ihre Partei kennen nur zu gut den Zauber, den das bloße Wort: Recht, auch wo es mißbräuchlich angewandt wird, auf das Volk ausübt. Darum läuten sie unaufhörlich die Rechtsglocke. Sie haben wahrlich geringe Ursache und Befugniß dazu. Wäre Recht und Gesetz gehandhabt worden zu ihres Ahn- und Erbherrn, Herzog Friedrichs Zeit, so würde der Herzog Leib und Leben durch Richterspruch und Urtheilsvollstreckung wegen Felonie höchsten Grades haben verlieren müssen. Es waren damals rohe, gewaltthätige Zeiten. Herzog Friedrichs Gewaltthat kann aber durch die Berücksichtigung des allgemeinen Charakters der Zeit um deswillen kein milderes Licht gewinnen, weil sie mit vollendeter Perfidie, mit vollständiger Treu- und Ehrenvergessenheit gepaart war. Zwischen ihm und seinem älteren Bruder König Johann I. waren förmliche Verträge aufgerichtet worden, durch welche Jeder von Beiden sich verpflichtete, weder Bündnisse mit Dritten, aus denen dem Besitzstande des Andern Gefahren erwachsen könnten, ohne Wissen und Willen des Andern einzugehen noch Staatsverträge, welche den

Bewohnern Vortheile stipulirten z. B. Handels- und Schifffahrtsverträge, abzuschließen, ohne in denselben das Land des Andern einzubegreifen. Diese Verabredungen waren als unerläßliche wesentliche Grundlagen der öffentlichen Sicherheit beider Lande erkannt und geschlossen worden. Sie bewirkten bloß, daß König Christian II. um so leichter und gründlicher durch Friedrich überlistet und betrogen werden konnte. König Johann kannte seinen Bruder. Er suchte daher, während er einerseits möglichst vollständig sich von ihm trennte, auf der andern Seite ihn mit seinem Erbtheile zufrieden zustellen, vermehrte dasselbe nachträglich und that Alles, was in seinen Kräften stand, um zwischen seinen eignen Nachkommen und Friedrichs Dynastie dauernden Frieden zu befestigen. Es finden sich feierliche, mit der Unterschrift und dem Siegel Friedrichs versehene Urkunden vor, in denen der Herzog erklärt, daß er keinerlei Ansprüche an die Dynastie seines älteren Bruders Johann habe und, als ausdrückliche, vereinbarte Vertragspflicht die Verbindlichkeit übernimmt, die Nachkommen Johanns bei ihrem Erbe mit Rath und That zu schützen.

(Helwing a. a. O. S. 191, Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein unter dem Oldenburgischen Hause I 159; Falck, Sammmlung zur näheren Kunde d. Vat. III 47, S. 257.)

Auch war es nicht auf offnem Schlachtfelde, oder in ehrlichem Kriege, daß König Christian seines Oheims Gefangener wurde, sondern der König fiel als Opfer eines Schurkenstreichs. Sein Onkel hatte ihm bei fürstlichen Worten und Ehren freies Geleite zugesagt, in keiner andern Absicht, als sein Wort und seine Ehre zu brechen, wenn Christian denselben vertrauen möchte. Der betrogene Christian hatte sieben und zwanzig Jahre lang, bis an seinen Tod zu büßen, daß er einem

Fürsten-Worte und Fürstlicher Ehre vertraut. Auch die Söhne Friedrichs blieben dem Könige gegenüber ebenso grausam und gewissenlos wie ihr Vater gewesen.

Schmählicher Verkauf und Verrath aller Menschenrechte der Bürger und Bauern an den Adel, dem er Personen und Eigenthum derselben, unter der Bedingung völlig Preis gab, daß der Adel als Gegenleistung ihn, den Herzog in seiner Gewaltthätigkeit gegen König Johanns Dynastie, und in der Behauptung seines, an ihr verübten Raubes Beistand leiste; Felonie, Betrug, Wortbrüchigkeit und Treulosigkeit, das sind die charakteristischen Kennzeichen der neuen Ordnung, welche Herzog Friedrich in den Herzogthümern Schleswig-Holstein aufgerichtet hat. Sie war eine, ihrem innersten Wesen nach contrerevolutionaire Ordnung. Solcher Art ist der Ursprung und die Grundlage desjenigen Zustandes, den Herr von Warnstedt als sacrosankt angesehen haben will. Der Uebergang der Ordnung und des Zustandes, den Herzog Friedrichs Verbrechen geschaffen auf den heutigen Prinzling von Augustenburg, dessen Vater, ebenfalls bei Fürstlichen Worten und Ehren, für sich uud seine Nachkommen auf alles Recht an den Herzogthümern verzichtet und den Preis für seinen Verzicht bezahlt erhalten und eingesteckt hat; das ist dasjenige, was Herr von Warnstedt: „heilige Gottesordnung" nennt. Vielleicht wird er einräumen, daß Friedrichs Verbrechen, durch welche derselbe das saubere Erbe erworben, „Menschenwitz" gewesen. — Aber sind sie denn nicht auch heute noch wie am ersten Tage Menschenwitz? um den Warnstedtischen Ausdruck zu brauchen, welcher sonst als einer pietistisch-reaktionairen, in sich verdrehten und abgeschmackten Verstellungsweise angehörig unstatthaft sein würde. Wann und durch welche Rosenkranzbeterei, Psalmensingerei, Ablaß-

verkäuferei, oder andere Maßnahme ist jener saubere Friedericianische Menschenwitz in Gottesordnung umgeschlagen? Herr von Warnstedt gönne der Mitwelt den Vortheil seines Geheimnisses, welches die Verneinung des Göttlichen, nachdem dieselbe ihre weltlichen Früchte eingesackt hat, in ihr Gegentheil, in Göttliches wandelt und ihr statt Tod und Verdammniß auch die süßen Früchte des Himmels in den Schooß wirft. — Wenn die Welt ihm glaubt, wird er bald eine Ordnung entstehen sehen, bei der ihm Hören und Sehen, und auch seine Leidenschaft für Feudalismus und für die Deutsche Klein- und Vielstaaten-Idylle ausgehen dürften.

Aber seine juristische Taschenspielerkunst liegt nur zu offen zu Tage. Weil der Rechtstitel des Prinzen von Augustenburg nichts taugt oder nicht ausreicht, hat man ihm eine neue, nie dagewesene, uncontrolirbare Erwerbungsart erfunden oder vielmehr eine solcher, die längst vergessen war, aus dem Pfaffenloch des Mittelalters hervorgeholt. Das ist die Warnstedtische „Gottesordnung.“ Sie hat in früheren, gläubigeren Zeiten als regelmäßiger modus aquirendi des Pfaffenthums gedient. Warum nicht auch diesesmal zum Zweck der Etablirung eines Preußenfeindes und der Aufthürmung neuer Hindernisse der Norddeutschen Staatseinigung unter Preußen? Es kostet gar nichts, wenn man gläubigem Volke vorschwört, daß Gott selber ihm befehle, Diesem oder Jenem anzuhängen, und beizustehen der, wie Prinzling von Augustenburg und Herr von Warnstedt aus Johann's Leder für Friedrich Riemen schneiden möchte. Doch wir täuschen uns. Weiß Herr von Warnstedt was es kostet? Er weiß es nicht. Sonst würde er einen so hohen Preis nicht einsetzen. Der Preis heißt Blasphemie.

Ist Herrn von Warnstedt der Gedanke niemals gekommen, daß sein Satz, wenn er überhaupt irgend etwas gelten soll, Allgemeingültigkeit haben muß? so daß also zu Gunsten aller gegenwärtig noch lebender Sprößlinge dynastischer Geschlechter und ihrer Nachkommen und aller ihrer unverzichteten Erbrechte aus allen Zeiten die nämliche Theorie der Gottesordnung streitet, die v. Warnstedt zum Vortheil des Augustenburgers in Thätigkeit setzt? Daraus würde denn folgen, daß nicht nur Deutschland sondern ganz Europa in Sack und Asche zu gehen hätte, bis alle Lebens- und Rechtsgestaltung der Neuzeit ausgelöscht, durch das restaurirte mittelalterliche Barbarenthum verschlungen wäre. Oder meint Herr v. Warnstedt, sein göttliches Geschlecht der Augustenburger sei von höherer Qualität und Berechtigung als andere Deutsche, in diesem und im vorigen Jahrhunderte schockweise mediatisirte Dynastengeschlechter? Wir würden das bestreiten müssen. Es giebt unter den mediatisirten Familien des hohen deutschen Adels kaum eine einzige, welcher an Thatenruhm und Verdiensten der Ahnen um die Nation, an äußerem Besitz und persönlichem Ansehen ihrer gegenwärtigen Mitglieder nicht Gleichstellung oder Vorrang vor den Augustenburgern gebührte. Ist das „erbliche Fürstenthum" wie Warnstedt lehrt, durch sich selber „eine heilige Ordnung Gottes" so fordert das Gebot des suum cuique, daß auch einem Jeden von ihnen so gut wie dem Augustenburger die Göttersitze, in deren Genuß ihre Ascendenten sich befanden, zurecht gerückt, und, falls sie zerschlagen sind, von Neuem zurecht gezimmert werden.

Wenn innerhalb einer Familie durch das Familienhaupt Satzungen erlassen, oder mit den übrigen Familiengliedern Verträge geschlossen worden, welche die Erbrechte der Nachkommen und die Ordnung, in der sie succediren sollen, reguliren, so kommt nach Warnstedt Alles darauf an, ob diese

Familie den „Fürstentitel“ führt oder nicht. Führt sie ihn nicht, so ist weiter nichts Heiligeres in der Sache, wie in jedem andern Rechtsgeschäft unter Blutsverwandten. Hat sie aber den Fürstentitel, so ist, nach Warnstedt, die ganze übrige Menschheit schuldig zu glauben, daß nicht die wirklichen bekannten Vertragspartien, sondern daß Gott selber das Ding gemacht habe.

Wer sich diese Fiktion, absurd wie sie im Princip ist, gefallen lassen wollte, der würde immer noch in der Lage sein, gegen die Monopolisirung der Anwendungen desselben, welche Herr v. Warnstedt und die Seinen im Schilde führen, Protest erheben zu müssen. Soll die Fiktion aber für alle Fürsten, auch für die Hohenzollern gelten, so dürfte der Augustenburger das leere Nachsehen haben. Wenn Herr v. Warnstedt seine eigene Theorie respectirt haben will, so respectire er dieselbe vor allen Dingen selbst, in einer Anwendung, welche derjenigen zu Gunsten des Augustenburgers in jedem Betracht vorzugehen hat, nämlich in der Anwendung auf die, ihres Erbrechts so lange behindert gewesenen Nachkommen König Johanns; auf das Brandenburgisch-Preußische Regentenhaus; auf die allein legitimen Segeberger Herzöge von Schleswig-Holstein.

Also Warnstedts eigene Waffe schlägt ihn.

In dieses Herrn Aufstellung ist aber, wenn man sie bei Lichte besieht, und wenn man mit den Worten die er braucht, Begriffe verbindet, welche der allgemeinen Ordnung der Vernunft und nicht einem Erscheinungsgebiete der Geistesstörungen angehören, weder Menschenwitz noch Gottesordnung zu entdecken, sondern die Verneinung Beider. Sie sind menschlicher Weise so witz- und vernunftlos, als sie von höherem Standpunkte gottlos sind.

Die Universität Kiel ist wie eine verzauberte Welt. Die

Menschen, die in diesen Zauberkreis gebannt sind, werden, wenn sie es nicht schon zufolge Holstischer Naturanlage waren, durch den Contakt mit der akademischen Welt fleischgewordenes absolutes Selbstbewußtsein. Die flachste Unbedeutenheit erscheint in ihrem Munde orakelartig. Man erkannte im Frankfurter Reichsparlamente des Jahres 1848 unter Hunderten die Holsten-Gelehrten am hahnenmäßigen sogenannten Holstenschritt, an der unbewegten, Auctorität ausathmenden und fordernden Holsten-Miene; daran, daß der Holsten-Gelehrte, keinen der Geister inferieuren Ranges des Blickes würdigend, die Reihen gemeiner Deutscher Deputirten durchschritt, um den Ohren Heinrichs von Gagern oder eines sonstigen hervorragenden, die Masse dominirenden Führers ein Staatsgeheimniß anzuvertrauen. „Europa schaut auf uns, und wir gönnen ihm die Anschauung unsrer", das war der Ausdruck dieses, durch eingefleischte Selbstüberhebung und alte Gewohnheit des Humbugs übergeschnappten Kieler Holsten-Gelehrtenthums.

Das Staatsgeheimniß, welches der Staats-Gelehrte aus Holstenland Heinrich von Gagern anzuvertrauen hatte, bestand denn nicht in dem was er sagte, sondern darin, daß er bei dem gemeinen Volke der Abgeordneten den Schein und Glauben von sich erweckte, als habe er etwas zu sagen. Jede taube Nuß, die er auf diese Weise an richtiger Stelle anbrachte, steigerte seine Wichtigkeit. Was der Holstengelehrte damals erstrebte, und was er heute erstrebt, ist Herrschaft und die Emolumente des Amtes, eine Ordnung der Dinge, welche das akademische Consistorium der Universität Kiel, die Herren Forchhammer und von Warnstedt, sowie den prinzlichen Gegenstand ihrer Verehrung, der als Urtypus des akademischen Holstenthums angebetet zu werden scheint, wenn nicht selbst zum Centrum aller Deutschen Begebenheit zu erheben, doch dem-

selben so nahe verwandt zu machen, daß sein Glanz auch sie vergoldet. Die Invasion des Holsten-Gelehrtenthums in die Preußischen Universitäten, welche ihnen nur zu gut gelungen, scheint ihnen, nach Herrn Forchhammers neuerlicher Auslassung gegen den Berliner Oberbürgermeister Seidel in der Kieler Zeitung, vollends in den Kopf gestiegen zu sein. Sie erkennen darin Preußischerseits ein, dem Preußischen Geiste ausgestelltes Armuthszeugniß und die Anerkennung ihrer eignen Unübertrefflichkeit und Unentbehrlichkeit. Nun genügen akademische Talare und Würden, das Monopol der Verholstung der Schleswig-Holsteinschen Jugend und das Privilegium der Verholstung eines nur zu großen Theiles der Preußischen Jugend nicht mehr. Sie greifen kühn nach einem Juwel aus der Deutschen Königskrone. Sie legen die freche Hand auf unseres Königs Schulter, um aus dem Norddeutschen Königsmantel desselben für sich einen Fetzen abzureißen; aber die Hand der Nemesis wird ehe sie sich's versehen, sie selber erreichen und der ganzen Schleswig-Holsteinschen Bevölkerung wird es wie Schuppen von den Augen fallen.

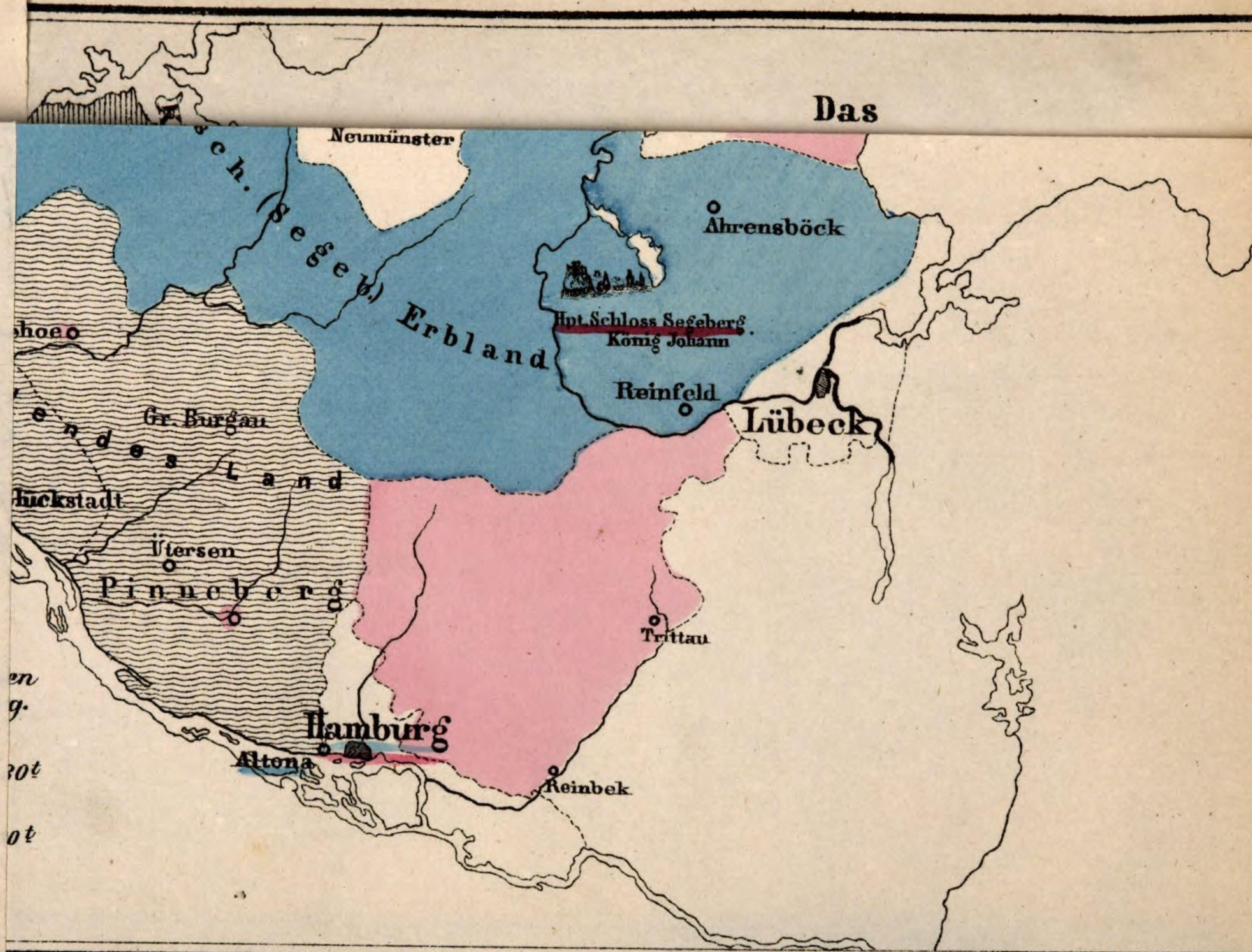
Für die staatliche und staatsrechtliche Gestaltung Schleswig-Holsteinscher Dinge kann es keine andere höhere Ordnung geben, als diejenige des Deutschen Reiches Deutscher Nation, welche auch für Preußen gilt und in Preußen ihren wirklichen Anfang gemacht hat. In die, nach langer und schwerer Arbeit von ihm zu Stande gebrachte starke Preußische Ordnung und Form hat der Geist der Weltgeschichte das edle Metall des Norddeutschen Volksgeistes, damit es endlich die Gestalt der innern Homogenität und äußeren Ganzheit, die ihm mehr als alles andere Noth thut, gewinne, zu gießen befohlen. Eine bessere oder andere Form und Ordnung kann die Eitelkeit zwar sich selber beliebig einbilden

und Andern vorspiegeln. Damit ist sie aber der Wirklichkeit noch um keinen Schritt näher gerückt. Um nur den Boden der Wirklichkeit zu berühren und in das Stadium des Experiments übergehen zu können, müßte sie vorher die Preußische Ordnung und Form zu zerstören, mit dem Preußischen Staate gänzlich tabula rasa zu machen die Potenz haben. Vermessen die Herren Professor Forchhammer und Geheimerath von Warnstedt sich solcher That, so mögen sie dieselbe thun und ihr Gerede um und über ihr Werk verschieben, bis das Werk vollbracht ist und wir unter dem Rasen liegen. Im Zuschlagen mögen sie vielleicht respectabel sein; im Urtheilen sind sie miserabel.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

Zur Karte.

Die Karte ist nach dem Inhalte der Theilungs=Urkunde von 1490 und nach den, in Caspar Dankwerths Neuer Landes=beschreibung im Jahre 1652 mitgetheilten Karten des Mathe=matikers Meyer aus Husum bearbeitet worden. Speciellere Materialien standen nicht zu Gebote. Es kam hier noch nicht auf eine genaue Abgrenzung des Preußischen und des Got=torpischen Erblandes Schleswig=Holstein, sondern nur darauf an, den Zustand der Zerrissenheit zu veranschaulichen, welcher unserer Rechtsüberzeugung nach unfehlbar über das Land kommen wird, wenn es nach richtigen Legitimitäts=Grundsätzen auf die mehren Erben vom alten Herzogsstamme vererbt sein will, und wenn Preußen und Oesterreich, die gegenwärtigen völkerrechtlichen Eigenthümer und Souveraine desselben diesem Verlangen nach=geben. Die Karte zeigt, daß der beglückte Kleinfürst, sei es der Augustenburger oder der Oldenburger, welcher bei der richterlichen Entscheidung der Sache, den Treffer, neben Preußen eintreten zu dürfen, ziehen wird, unter anderen Districten auch den, unmittelbar an Jütland anstoßenden Grenzdistrict und hierdurch die Gelegenheit erhalten wird, entweder die Jüten zu germanisiren oder sich von ihnen jütisiren zu lassen. Wohl möge es ihm bekommen!



Geo-lith. Anstalt v. A. Meyer.

Das preußische Erbland Schleswig-Holstein

Berlin 1865